

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn [et]c. [et]c. Landesherrliches Regulativ des, die ganze Bürgerschaft zu Rostock repräsentirenden Collegii von Hundert Bürgern, vom Dato Schwerin den 25sten August 1770 : Publicirt Rostock den 22sten September 1770 : [Schwerin, den 26. Mart. 1824]

[Rostock]: Gedruckt bei F. Behm, E.E. Rath's Buchdrucker, [ca. 1824]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1963522176>

Druck Freier  Zugang



Landesprelats Regulation
vom 22. September 1770
bto. d. Collation d. 100 Bingen
in Rappach.

Mkl f IV

2083

Math. f. IV

2083.



Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
H e r r n
F r i e d r i c h,
Herzogen zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Grafen
zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard
Herrn etc. etc.

Landesherrliches Regulativ

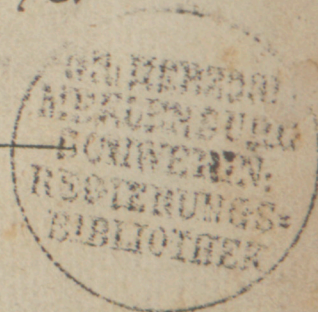
des,
die ganze Bürgerschaft zu Rostock
repräsentirenden

Collegii von Hundert Bürgern,

vom Dato Schwerin den 25ten August 1770.

Publicirt Rostock den 22sten September 1770.

Gedruckt bei F. Behm, E. E. Rath's Buchdrucker.



R.



Summarischer Inhalt.

§. I.

Von der Aufrufung der Hundertmänner und Anordnung eines andern Bürger-Ausschusses.

§. II.

Einstweilen soll ein Bürger-Ausschuß von Hundert Bürgern verbleiben, und ein repräsentirendes Collegium seyn.

§. III.

Dazu sollen funfzig aus den Brauern und der Kaufmannschaft, und

§. IV.

Funfzig aus den benannten Gewerbekern und Aemtern von ihnen selbst gewählt werden. Erlaubte Veränderung fürs Künftige. Restitution der präcludirten Aemter.

§. V.

Fähigkeit und Unfähigkeit der Repräsentanten. Urtheil des Quartiers darüber. Unwürdigkeit eines Repräsentanten wegen einer Vergehung. Befugniß einer jeden Gesellschaft in einem solchen Fall.

§. VI.

Schuldigkeit eines jeden Bürgers zur Uebernehmung einer Repräsentanten-Stelle auf respective sechs und drei Jahre.

§. VII.

Befugniß einer jeden Gesellschaft in Ertheilung der Vollmacht ihres Repräsentanten.

§. VIII.

Inwiefern es erlaubt, oder nicht erlaubt sey, zur Einholung nöthiger Instructionen vom Rath Dilation zu bitten.

§. IX.

Befugniß der Repräsentanten, auch der Gesellschaft selbst, zur Zusammenforderung der Gesellschaft.

§. X.

Die mehresten anwesenden Stimmen machen den Schluß. Der Repräsentant hat sein freies Stimm-Recht, nur mit einer Ausnahme.

§. XI.

Befugniß der Gesellschaft, ihrem Repräsentanten die Vollmacht abzunehmen.

§. XII.

Beeidigung der Repräsentanten.

A 2

§. XIII.

§. XIII.

Gebühren für die Beeidigung.

§. XIV.

Vertheilung des ganzen Collegii in zwei Quartiere.

§. XV.

Wahl eines Repräsentanten zum Vorsitzenden seines Quartiers unter dem Namen des Seniors.

§. XVI.

Quartiers-Buch.

§. XVII.

Berathschlagungen eines jeden Quartiers vor sich. Gemeinschaftliche Committen.

§. XVIII.

Nöthige Anzahl der Stimmen zu einem Quartiers-Schluß.

§. XIX.

Bürger-Schluß.

§. XX.

Gültigkeit des Bürger-Schlusses, ungeachtet der übertretenen Vollmachten.

§. XXI.

Außer in dem Fall einer Bestechung oder Intimidirung, wenn dieselbe dargethan ist.

§. XXII.

Bestrafung derselben, wenn auch nicht dadurch die Mehrheit der Stimmen erhalten worden.

§. XXIII.

Wo die Bestechung, oder eine andere Ordnungswidrige Gewinnung der Stimmen zu untersuchen und zu bestrafen sey.

§. XXIV.

Protestationen und Recurse einzelner Gesellschaften gegen einen Raths- und Quartiers- oder Raths- und Bürger-Schluß wegen eines unwiederbringlichen Nachtheils gemeiner Stadt.

§. XXV.

Protestationen und Recurse einzelner Gesellschaften, insoferne sie die Abwendung des Nachtheils gemeiner Stadt zur Absicht haben, sollen wegen Einnahme und Ausgabe, auch wegen Anlegung einiger Collecten nicht plaggreiflich seyn.

§. XXVI.

Von Beschwerden einzelner Gesellschaften, wegen des, mit einem Raths- und Quartiers- oder Bürger-Schluß verbundenen, sie besonders treffenden Nachtheils.

§. XXVII.

Von dem Fall, wenn, wegen Verschiedenheit der Meinungen, es zu keinem Quartiers-Schluß kommen kann.

§. XXVIII.

§. XXVIII.

Von dem Fall, wenn es zu keinem Bürger=Schluß kommen kann.

§. XXIX.

Von dem Fall, wenn es zu keinem Raths= und Bürger=Schluß kommen kann.

§. XXX.

Von der Unterhandlung benachbarter Städte und den dazu erforderlichen Kosten.

§. XXXI.

Von der Abfassung und Beglaubigung eines Quartiers=Schlusses.

§. XXXII.

Beglaubigung der geschehenen Protestationen.

§. XXXIII.

Abfassung und Beglaubigung eines Bürger=Schlusses.

§. XXXIV.

Beglaubigung eines Raths= und Bürger=Schlusses.

§. XXXV.

Abfassung, Ausfertigung und Beglaubigung öffentlicher Stadt=Urkunden.

§. XXXVI.

Von der Beglaubigung solcher Urkunden, welche bloß den Rath, und welche bloß die Bürgerschaft angehen.

§. XXXVII.

Strafe des Gewerks, das sich der Besiegelung entziehet.

§. XXXVIII.

Von der Beglaubigung solcher Urkunden, welche bloß den Rath und einen Theil der Bürgerschaft verbinden.

§. XXXIX.

Bestellung und Salarirung der Quartiers=Secretarien.

§. XL.

Ihre Beschäftigungen und Pflichten bei den Quartieren.

§. XLI.

Ihre Beeidigung.

§. XLII.

Subministrirung der Proceß=Kosten.

§. XLIII.

Genauere Untersuchung der Kosten=Rechnungen und Sicherheitsleistung wegen allenfallsiger Wiedererstattung der subministrirten und verursachten Kosten.

§. XLIV.

Von dem Fall, da auch einer einzigen Gesellschaft die Kosten vorgeschossen werden sollen.

§. XLV.

Von denen Fällen, da gar keine Kosten vorgeschossen werden sollen.

§. XLVI.

§. XLVI.

Schuldigkeit des Hundertmänner-Collegii, sammt und sonders zu erscheinen, wenn der Rath es fordern läßt.

§. XLVII.

Wie es zu halten, wenn ein Repräsentant zu erscheinen behindert wird.

§. XLVIII.

In welcher Maße die Vorforderung zu schärfen, wenn die Mitglieder des Collegii nicht zahlreich genug erscheinen.

§. XLIX.

Anwendung, Berechnung und Beitreibung der Straf-Gelder, auch von Streitigkeiten wegen der Bestrafung.

§. L.

Nothwendigkeit der Zuziehung und Einwilligung der Hundertmänner überhaupt und insbesondere.

§. LI.

Von den Fällen, da von einem Repräsentanten oder andern einzelnen Bürger, oder von einer oder mehreren Gesellschaften, zum Besten gemeiner Stadt, oder zur Abhelfung einer gemeinen Beschwerde etwas anzutragen wäre, mithin von den dadurch und sonst veranlasseten, vom Rath nicht geforderten Zusammenkünften eines Quartiers, oder des Collegii der Hundertmänner.

§. LII.

Von dem Ort der Zusammenkunft des Collegii und der Committen.

§. LIII.

Von den Orten der Zusammenkunft, wenn mehrere kleine Partheien entstehen.

§. LIV.

Von den Zusammenkünften der Gesellschaften, Gewerke und Aemter, um mit ihren Repräsentanten in Stadt-Angelegenheiten Rücksprache zu halten.

§. LV.

Aussetzung dessen, was wegen der Bürger-Syndicorum zu verordnen und zu bestimmen ist, bis zur güt- oder rechtlichen Hinelegung der VIIten Bürgerschaftlichen Beschwerde. Einstweilen bleibt es bei der gegenwärtigen Bestellung der beiden Quartiers-Syndicorum.

§. LVI.

Pflichten derselben.

§. LVII.

Ihre Beeidigung.

§. LVIII.

Vortrag und Arbeiten der Syndicorum in gemeinschaftlichen Angelegenheiten.

Wir

Wir **J R J E D E R I C H** von Gottes Gnaden
Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin
und Ragueburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande
Rostock und Stargard Herr ic. ic.

Ihun kund für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Herzoge zu
Mecklenburg, und fügen Männiglichen, insbesondere Bürgermeister
und Rath, Vier Gewerken und der ganzen Gemeine Unserer Stadt
Rostock hiemit zu wissen:

Nachdem Wir zwar durch Unsre verordnete Commission zur Un-
tersuch- und Erörterung der, in ersagter Unserer Stadt Rostock, zwischen
den Vier Gewerken und übrigen mit ihnen verbundenen Aemtern, als
Klägern an einem, und Bürgermeister und Rath daselbst, als Beklagten
am andern, sodann den Hundertmännern, auch Brauern und Kaufleu-
ten, als Intervenienten, am dritten Theil, entstandenen Irrungen und
Mißverstände, Unsre Landesherrliche Resolution vom Dato den 7ten
März 1766, insbesondere zur Abhelfung der Ersten Beschwerde der kla-
genden Bürgerschaft, die Hundertmänner und den Bürger-Syndicum
betreffend, den 10ten April desselben Jahres haben publiciren lassen, und
mittelfst derselben die künftige Wahl und Bestellung der Bürgerschaftli-
chen Repräsentanten für unabwendlich vestgesetzt, zugleich aber Landes-
väterlich erkläret haben, daß Wir in Gnaden bereit wären, alle gegrün-
dete Erinnerungen über die andern Puncte der damals von Uns vor-
läufig regulirten Einrichtung eines ordentlichen, die ganze Bürgerschaft
repräsentirenden Collegii, durch Unsre Commission zu hören, und als-
dann das Behufige durch einen förmlichen Landesherrlichen Abscheid für
beständig zu reguliren, mithin jenes vorläufige Regulativ, wenn es mög-
lich, für Unsre Stadt Rostock noch zuträglicher zu machen.

Und dann die Wahl, Bestellung und Beeidigung der Bürger-
schaftlichen Repräsentanten zu seiner Zeit vorgeschriebener Maßen be-
werkstelliget, danächst aber von mehrgedachter Unserer Commission, zu
Folge Unserer gnädigsten und Landesväterlichen Absicht, über alle und
jede Puncte der Einrichtung dieses, die Bürgerschaft repräsentirenden
Collegii, die mühsamste, allenthalben auf Ordnung beim Stadt-Regi-
ment

ment und bei den dazu nöthigen rechtmäßigen Berathschlagungen, so wie auf die Erhaltung der Privilegien, Freiheiten und Rechte gemeiner Stadt abzielende Unterhandlungen und Besprechungen mit den Bevollmächtigten des Rathes, der Brauer- und Kaufmanns-Compagnie, und der Gewerke und Aemter gepflogen, und es endlich unter göttlicher Gnaden-Verleihung dahin gebracht worden, daß gesammte Theile sich über alle und jede vorgekommene Punkte unter Vermittelung Unserer Commission, und mit Vorbehaltung Unserer Landesherrlichen Ermäßigung und Genehmigung, zu einer einstimmigen Meinung vereinbaret haben: So haben Wir sothane, von und vor Unserer Commission betriebene Unterhandlung und getroffene Vereinbarung reiflich erwogen, und Landesherrlich in Gnaden genehmiget; Thun auch solches hiemit nochmalen, und bestätigen dieselbe Kraft dieses Unseres Landesherrlichen Regulativs folgender Gestalt.

§. I.

Zuvorderst hat es, soviel die von den Vier Gewerken und Consorten mehrmalen wiederholte Aufrufung der Hundermänner, in der Maße, als sie bis dahin angebracht worden, betrifft, bei Unserer Anfangs gedachten, den 10ten April 1766 von Unserer verordneten Commission publicirten Landesherrlichen Resolution vom Dato den 7ten März desselben Jahres, sein nochmaliges Bewenden; Mithin hat die gedachte Aufrufung zur Zeit nicht Statt, sondern gedachte Vier Gewerke und Consorten, oder nunmehr derselben bestellte Repräsentanten, dafern sie über kurz oder lang ihre vorhin geäußerte Intention zu verfolgen gerathen finden sollten, haben bei Uns auf eine Convocation gesammter Bürgerschaft gebührend anzutragen; da denn, wenn solche durch Unsre etwa noch daurende, oder sodann anzuordnende Landesherrliche Commission geschehen, gesammte Bürgerschaft, Fahne vor Fahne vorgesordert, ein jeder Bürger seinen Bürger-Schein mitzubringen befehliget, und ein jeder Erschienener Mann vor Mann nach producirtem Bürger-Schein befraget werden soll: Ob er angesessen sey? Was er für eine Handthierung habe? Ob ihm mit Drohungen oder Versprechungen, und von wem? vorgeschrieben sey, was er antworten solle? Ob er eine Aufhebung der Hundertmänner verlange? Und wie seiner Meinung nach ein ander Bürger-Ausschuß zu errichten seyn mögte? Die Namen der Erschienenen und ihre Abgaben sind zwar zu

zu protocolliren, daß Protocoll aber ist niemanden zu communiciren, sondern Uns, wohin die Mehrheit der Stimmen gegangen, mit Beischießung des Protocolls zu berichten, und weitere Resolution zu gewärtigen. Unsere Commissarien haben auch bei dem Verhör einen jeden Bürger zu bedeuten, seine Meinung ohne alle Furcht, so wie er es vor Gott und seinem Gewissen zu verantworten sich getraute, von sich zu sagen; inmaßen sein Name, so wie insbesondere auch seine Abgabe niemals bekannt gemacht werden sollte. Im Fall nun solchergestalt von der ganzen Gemeinde ein ander Bürger-Ausschuß durch Mehrheit der Stimmen beliebt würde: So wollen wir darüber den Magistrat Unserer Stadt Rostock mit seinen Erinnerungen in Gnaden hören, insofern Wir selbige in Recht und Billigkeit gegründet finden, darauf allen Landesväterlichen Bedacht nehmen, und im Werke spüren lassen.

§. II.

So lange nun vorbesagter Maßen von der ganzen Gemeinde ein ander Bürger-Ausschuß durch Mehrheit der Stimmen nicht beliebt ist: soll eine Versammlung von Hundert Bürgern, um mit dem Rath über hochwichtige Stadt-Angelegenheiten zu rathschlagen und zu schließen, verbleiben, und als ein die ganze Bürgerschaft einstweilen repräsentirendes Collegium von Männiglich geachtet werden.

§. III.

Zu diesen Hundert Bürgern sollen funfzig aus den Brauern und der gesammten Kaufmannschaft von ihnen selbst nach Mehrheit der Stimmen gewählt werden.

§. IV.

Auf gleiche Art sollen zu diesen Hundert Bürgern von den Vier Gewerken und übrigen nachbenannten Aemtern funfzig gewählt werden, dergestalt, daß ein jedes Gewerk und Amt nach Mehrheit der Stimmen sich seinen Repräsentanten zu wählen freie Macht und Gewalt haben soll. Und da die Vier Gewerke und Aemter in Gemäßheit Unserer obgedachten Resolution unter sich dahin einig geworden, daß

Das Amt der Bäcker Drei Repräsentanten,
Das Amt der Schuhmacher Vier,
Das Amt der Tuchmacher Einen,

B

Das

Das Amt der Schmiede Einen,
 Das Schonenfahrer-Gelag Drei,
 Das Amt der Lohgärber Drei,
 Das Amt der Barbierer Einen,
 Das Amt der Garnweber Zween,
 Das Amt der Schneider Drei,
 Das Amt der Nadler Einen,
 Das Amt der Reifer Einen,
 Das Amt der Knopfmacher Einen,
 Das Amt der Tischler Einen,
 Das Amt der Hauszimmerleute Einen,
 Das Amt der Böttcher Einen,
 Das Amt der Drechsler Einen,
 Das Amt der Stellmacher Einen,
 Das Amt der Feinfilzmacher Einen,
 Das Amt der Salzhaken Einen,
 Das Amt der Riemer und Beutler Zween,
 Das Amt der Kleinbinder Einen,
 Das Amt der Buchbinder Einen,
 Das Amt der Hutmacher Einen,
 Das Amt der Altflicker Einen,
 Das Amt der Zinngießer Einen,
 Das Amt der Fleisch- und Knochenhauer Einen,
 Das Amt der Maurer und Steinhauer Einen,
 Das Amt der Lichthaken Einen,
 Das Amt der Schiffszimmerleute Einen,
 Das Amt der Maler Einen,
 Das Amt der Pantoffelmacher Einen,
 Das Amt der Fischer auf dem Bruch Einen,
 Das Amt der Fischer in der Straße Einen,
 Das Amt der Schwerdtfeger Einen,
 Das Amt der Raschmacher Einen,
 Das Amt der Töpfer Einen,
 Das Amt der Fuhrleute Einen,

in dem die ganze Bürgerschaft repräsentirenden Collegio der Hundert Bürger

Bürger haben sollen: So hat es dabei sein Verbleiben. Wir lassen aber auch auf das bei Unserer Commission unterm 28ten Mai jüngsthin eingereichte Ansuchen der gegenwärtigen sämtlichen Repräsentanten der Gewerke und Aemter in Gnaden geschehen, daß, wenn dieses oder jenes Amt, welches jezo einen oder mehrere Repräsentanten zu stellen berechtigt ist, entweder ausginge, oder sich seines Rechts entweder ganz oder zum Theil begäbe, oder auf vorherige dreimalige obrigkeitliche Anforderung, die Stelle eines abgegangenen Repräsentanten nicht wieder besetzte, in welchem Fall es seines Rechts zur Besetzung dieser Stelle verlustig seyn soll, die übrigen Repräsentanten zur Besetzung dieser Stelle nach Mehrheit der Stimmen entweder eines von den vorbenannten Gewerken und Aemtern auffordern, oder auch eines von den gegenwärtigen Landesherrlich und rechtlich davon ausgeschlossenen Aemtern, welche sammt und sonders Kraft dieses insofern aus vordringender Gnade restituiret seyn sollen, zulassen und berufen mögen. So oft eine solche Veränderung vorgehet, soll solches Uns unterthänigst berichtet werden, auch dem Rath davon sofort geziemende Anzeige geschehen.

§. V.

Eine jede Gesellschaft wird und soll dahin sehen, daß ins Künftige solche Repräsentanten erwählt werden, welche Lesens und Schreibens erfahren, und überhaupt zur Erfüllung ihrer Pflichten geschickt sind, damit aus der Untüchtigkeit keine Verwirrung und andere Unannehmlichkeiten in dem Collegio, oder in den Quartieren entstehen. Sobald in einem Quartier darüber Beschwerden erwachsen, und ein Repräsentant durch einen Schluß seines Quartiers untüchtig erkannt wird, soll die Gesellschaft, deren Repräsentant er ist, unweigerlich schuldig seyn, einen andern zu wählen, und soll, bis solches geschehen, keine Stimme in dem Quartier haben. Alle Vergehungen, welche zu einer Stelle im Rath unwürdig machen, sollen auch eine Unwürdigkeit zu einer Repräsentanten-Stelle schlechterdings mit sich führen. Doch steht auch einer jeden Gesellschaft frei, ihrem Repräsentanten, noch ehe die Vergehung notorisch wird, oder über dieselbe Urtheil und Recht ergangen ist, die Vollmacht auf die Art abzunehmen, wie der §. XI. dazu einer jeden Gesellschaft Befugniß giebet.

B 2

§. VI.

§. VI.

Kein Bürger, wenn er nicht durch sehr wichtige unwiedertreibliche Behinderungen, z. E. durch eine anhaltende Krankheit, durch langwierige Reisen und dergleichen, von der Erfüllung des Berufs eines Repräsentanten abgehalten wird, soll sich der auf ihn fallenden Wahl entziehen, bei Vermeidung der Strafen, die das Stadt-Recht auf die eigenwillige Entziehung von einer Stadt-Bedienung setzt. Doch soll auch niemand verbunden seyn, dafern er nicht selber will, länger als sechs Jahre, wenn er von der Brauer- und Kaufmanns-Compagnie, wenn er aber von den Gewerken und Aemtern ist, länger als drei Jahre Repräsentant zu bleiben, damit nicht ihn allein die Last treffe.

§. VII.

Einer jeden Gesellschaft und einem jeden Gewerke oder Amte steht es frei, seinem Repräsentanten eine eingeschränkte oder uneingeschränkte Vollmacht zu geben, sich die Rücksprache vorzubehalten, oder dem Repräsentanten zu gestatten, ohne Rücksprache zu schließen; und ein jeder Repräsentant ist schuldig, seiner eingeschränkten Vollmacht oder seiner Instruction, bei Vermeidung der Strafen, welche die gemeinen Rechte auf die Uebertretung einer Vollmacht setzen, zu folgen. So ist auch einer jeden Gesellschaft unbenommen, ihre ertheilte uneingeschränkte Vollmacht für die Zukunft in eine eingeschränkte, und so auch eine eingeschränkte Vollmacht in eine uneingeschränkte zu verwandeln.

§. VIII.

Zur Einholung der nöthigen Instructionen soll nicht länger, als bis zum nächsten Raths-Tage Dilation gestattet werden; Es sey dann, daß nach einem einstimmigen Bürger- oder auch nach einem Quartiers-Schluß noch um weitere Dilation angesuchet würde; da dann solche nicht verweigert, aber auch nicht länger, als auf vierzehn Tage begehret werden soll. Einzelnen Repräsentanten aber soll nicht länger, als bis zum nächsten Raths-Tage Frist verstattet, sodann aber, wenn er noch weiter den Mangel der Instruction vorschützen will, sein Botum für das Mal als vacirend geachtet werden. Bei Kriegs-Läufen, oder sonstigen keinen Verzug leidenden Fällen, soll gar keine Frist-Bitte zur Einholung einer Instruction Statt, sondern gesammte Repräsentanten sollen in diesen Fällen Macht und Gewalt haben, ohne Rücksprache mit und neben dem Rath

Rath die nöthigen Schlüsse zu fassen, jedoch mit Vorbehalt der nachherigen Berichts-Erstattung der Repräsentanten an ihre Committenten. Es soll aber dies keinesweges gemißbraucht, und die Propositiones vorsätzlich nicht so lange verschoben werden, bis nunmehr die Sache wirklich keinen längern Verzug leidet, bei Vermeidung aller Verantwortung, die daher wegen des, der Gemeinde daraus erwachsenden Nachtheils entstehen kann.

§. IX.

Ein jeder Repräsentant hat die Befugniß, die Gesellschaft, deren Repräsentant er ist, so oft er es nöthig findet, zusammenfordern zu lassen; Gleichwie es auch der Gesellschaft allerdings frei stehet, ohne seine Forderung zusammenzukommen, um sich nach seinem Betragen zu erkundigen, und ihm nach Befinden Vorschrift und Instruction zu ertheilen.

§. X.

In der Versammlung der Gesellschaft machen die mehresten Stimmen den Schluß. Wer nicht erscheint, muß sich dasjenige gefallen lassen, was die mehresten Stimmen beschlossen haben, und der Repräsentant hat seine Stimme in dem Hundertmänner-Collegio darnach abzugeben. Uebrigens hat ein jeder Repräsentant in derjenigen Gesellschaft, zu welcher er gehöret, sein freies Stimm-Recht so gut, wie ein anderer Mitgenosse der Gesellschaft, es sey bei einer Repräsentanten-Wahl oder bei irgend einer andern Berathschlagung, nur diejenigen ausgenommen, welche ihn selbst betreffen.

§. XI.

Eine jede Gesellschaft hat die Freiheit, ihrem Repräsentanten, wenn sie mit seiner Aufführung nicht zufrieden ist, die Vollmacht wieder abzunehmen, ohne daß diese bloße Zurücknahme der Vollmacht dem bisherigen Repräsentanten zu einem Schimpf oder Vorwurf gereichen soll.

§. XII.

Damit sowohl der Rath, als das ganze Collegium der Hundert Bürger, und die Gemeinde selbst gewiß seyn möge, daß sich unter die Repräsentanten nicht Leute ohne Vollmacht einschleichen, und damit die Repräsentanten an die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten desto
genauer

genauer gebunden, und desto ernstlicher erinnert werden: So soll, so oft ein neuer Repräsentant gewählt ist, davon dem Magistrat, mit Beilegung des darüber gehaltenen Protocolls, die Anzeige geschehen. Der Magistrat soll darauf einen kurzen Terminum ansehen, und den neuen Repräsentanten in Gegenwart zweier Mitglieder der Gesellschaft, wenn dieselbe diese Beiwohnung der Beeidigung nöthig findet, folgenden Eid schwören lassen:

„Ich N. N. schwöre, daß ich der mir von meiner Gesellschaft
 „ertheilten Instruction alle Wege auf das Genaueste nachgehen,
 „und insoferne ich keine gemessene Instruction habe, meinem Eide
 „und meiner Pflicht zu Folge, womit Se. Herzogl. Durchl. mei-
 „nem gnädigsten Fürsten und Herrn, und Höchst-Ihro Stadt
 „Rostock, Rath und Bürgerschaft zusammengenommen, ich ver-
 „wandt, mit Hindansetzung alles Neides, Hasses, Eigennuzes
 „und Affecten, alle meine Sinne und Gedanken dahin richten wolle,
 „daß Einigkeit erhalten, und gemeiner Stadt Ruß und Wohlfahrt
 „getreulich befördert, mithin von mir nichts geredet, gedacht noch
 „gehandelt werde, dadurch meines Wissens ohne redliche Ursache
 „zu Unfriede und Uneinigkeit einige Ursache gegeben, und gemei-
 „ner Stadt Ruße und Bestes verhindert werden könnte. Ich
 „will auch, so viel an mir, meine Gesellschaft durch dienliche Vor-
 „stellungen zu gleichen Gesinnungen zu bringen, und darin zu er-
 „halten, mir besten Fleißes angelegen seyn lassen. So wahr mir
 „Gott helfe, durch Jesum Christum.“

§. XIII.

Für die Bemühung der Beeidigung und zu einiger Zurückhaltung, daß nicht ohne Noth, aus bloßem Eigensinn oder Wankelmuth, Veränderungen mit den Repräsentanten vorgenommen werden, soll diejenige Gesellschaft, welche um die Beeidigung eines neuen Repräsentanten ansucht, wann die Beeidigung geschieht, einen halben Reichsthaler erlegen, dessen weitere Bestimmung, dafern nicht wegen der Sporteln überhaupt, wohin auch diese Gebühren gehören, eine gütliche Vereinbarung getroffen werden kann, Wir sodann festsetzen werden; bis dahin sie bei der Stadt-Casse in Verwahrung bleiben sollen. Gleicher Maßen soll diese Gebühr bezahlt

bezahlet werden, wenn die neue Wahl eines Repräsentanten wegen eines Todes: Falles nothwendig ist, oder wenn ein Repräsentant nach Verlauf seiner §. VI. bestimmten Jahre solches nicht länger bleiben will. Wird einer wegen eines Verbrechens abgesetzt: So soll er die Gebühr für die Beeidigung seines Nachfolgers erlegen. Wäre er aber dazu nicht im Stande: So geschieht die Beeidigung unentgeltlich.

§. XIV.

Dieses solchergestalt zusammengesetzte, die ganze Bürgerschaft repräsentirendes Collegium soll in zwei Quartiere vertheilet seyn, davon das eine aus den funfzig Personen von den Brauern und Kaufleuten, das andere aber aus den funfzig Personen von den Vier Gewerken und Aemtern bestehet.

§. XV.

Jedes Quartier wählet nach Mehrheit der Stimmen bis etwa ebenfalls nach Mehrheit der Stimmen eine neue Wahl beliebt wird, einen der Repräsentanten zum Vorsitzenden, welcher unter dem Namen des Seniors das Directorium führet.

§. XVI.

In jedem Quartier soll ein Buch gehalten werden, worin jegliche Gesellschaft, welche zu jedem Quartier gehöret, auf einem besondern Blatte, und unter jeder Gesellschaft die Namen der Repräsentanten der Gesellschaft verzeichnet seyn sollen. So oft demnach ein neuer Repräsentant gewählt und beeidiget ist, soll der Raths-Secretarius seinen Namen gehörigen Orts in das Buch des Quartiers schreiben, mit Bemerkung, in wessen Stelle er getreten. Wäre der Abgegangene nach Urthel und Recht einer Uebertretung seiner Vollmacht überführet, oder sonst wegen einer überwiesenen §. V. bestimmten Vergehung, seiner Repräsentanten-Stelle entsetzet: So soll sein Name durch den Raths-Secretarium zum immerwährenden Andenken ganz ausgestrichen, und von ihm dabei gesetzt werden, daß der Name nach der rechtskräftigen Urthel von dem und dem Dato ausgestrichen sey.

§. XVII.

Jedes Quartier hält seine Berathschlagungen vor sich. Es stehet ihm aber frey, das andere zu einer gemeinschaftlichen Berathschlagung freund-

freundschaftlich einzuladen. Wenn diese Einladung, wie Wir in keinem Fall zweifeln wollen, angenommen wird: So soll eine Committe und dazu aus jedem Quartier zweien Deputirte erwählt werden, welche in der sogenannten Referenten-Stube, mit oder ohne Zuziehung der Syndicorum beider Quartiere, wie sie solches gemeinschaftlich für gut finden werden, die vorhabende Sache prüfen, reiflich überlegen, wenn es möglich, sich wegen eines gemeinschaftlichen Erachtens vereinbaren, und, es komme dazu, oder nicht, ihren Quartieren von dem Borgefallenen Bericht erstatten sollen. Gleichwie eine solche Committe sich nur zu einem Erachten vereinigen soll: so hat auch ein solches Erachten nichts verbindliches für die Quartiere, bis sie es durch einen förmlichen Quartiers-Schluß bestätigt haben. Die Einladung zur Anordnung einer solchen Committe selbst, wenn beide Quartiere sie belieben, soll bei allen und jeden Vorfällen platzgreiflich seyn. Auf eine andere Art aber soll ein Quartier in die Berathschlagung des andern sich nicht mengen.

§. XVIII.

Zu einem Quartiers-Schluß gehören wenigstens vier und dreißig Stimmen, wenn das Quartier ganz vollzählig beisammen ist, oder wenn es daran fehlet, überhaupt zwei Drittel der Anwesenden. Es müssen aber wenigstens sieben und zwanzig Repräsentanten in einem Quartier versammelt seyn, ohne welche Anzahl zu keinem Schluß geschritten werden soll.

§. XIX.

Dasjenige Quartier, welches am ersten zum Schluß kommt, giebt dem andern davon durch eine Deputation und Communication des Schlußes Nachricht. Die Uebereinstimmung beider Quartiere macht einen förmlichen Bürger-Schluß.

§. XX.

Ein solcher Bürger-Schluß kann von der Bürgerschaft oder einer oder mehren Gesellschaften und Aemtern unter dem Vorwande der übertretenen Vollmachten ihrer Repräsentanten, nicht angegriffen, oder gar umgestoßen werden.

§. XXI.

§. XXI.

Sollte jedoch der querulirende Theil sich zu dem Beweise erbiehen, daß die Mehrheit der Stimmen durch Bestechung der Repräsentanten mit Gelde oder andern Belohnungen, durch Bedrohungen, oder sonst nicht nach der Ordnung, die Wir hiemit vorschreiben, erwirkt wäre: So ist zwar der querulirende Theil mit dem angetragenen Beweise zuzulassen, die Ausführung des Bürger-Schlusses aber nach der Erörterung dieser Sache nicht aufzuhalten, jedoch zugleich dahin zu sorgen, daß auf den Fall des wirklich geführten Beweises eine völlige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Statt haben könne.

§. XXII.

Allemaal aber, mithin auch in dem Fall, wenn der Bürger-Schluß nach Mehrheit der Stimmen nicht anders ausgefallen seyn würde, ist die Bestechung oder Intimidirung eines Repräsentanten nach äußerster Schärfe der Rechte zu bestrafen.

§. XXIII.

So oft eine Sache durch einen Raths-Schluß, er werde nun durch eine Råthliche Proposition, oder durch eine Råthliche Beipflichtung einer Bürgerlichen Proposition geäußert, eine Sache des ganzen Raths geworden ist; Und dagegen die Beschuldigung, daß die Stimmen durch Bestechung, Versprechung, Bedrohung, oder auf andere Ordnungswidrige Art gewonnen worden, entstünde: So soll die Untersuchung allemal ohne Unterschied der Personen vor Uns ergehen. Es versteht sich aber von selbst, daß der Magistrat, wenn er nicht überführet werden kann, daß er dazu Vollmacht gegeben, oder nur Theil daran genommen habe, nicht nur von allem Vorwurf und aller Ahndung verschonet bleiben, und solche allein den eigentlichen Verbrecher treffen, sondern auch, daß dieser Vorfall der Stadt-Gerichtsbarkeit über einzelne Raths-Glieder, oder andere unter ihrer Gerichtsbarkeit stehende Personen, nicht zum Nachtheil gereichen, oder angeführet werden kann noch soll.

Betreffe aber die Sache Uns, oder Unsere hohe Nachfolger an der Regierung, dergestalt, daß Wir oder Sie darin nicht als Richter verfahren könnten, noch wollten, sondern selbst als Pars anzusehen wären: So soll der Punkt wegen Bestechung, Versprechung, Bedrohung, oder anderer

C

Ord-

Ordnungs-widrigen Gewinnung der Stimmen, allemal da angebracht, erörtert und entschieden werden, wo die Hauptsache angebracht, erörtert und entschieden werden muß.

Wie denn auch, wenn der Magistrat nicht aus eigener Bewegniß, sondern auf Landesherrlichen Befehl der Bürgerschaft etwas proponiret, mithin proponiren müßte, und es entstünde alsdann ein Vorwurf wegen unerlaubter Gewinnung der Stimmen, die Vorschrift dieses Sphi nicht in Anwendung gebracht, sondern die Untersuchung sothanen Vorwurfs in diesem Fall da angebracht und erörtert werden soll, wohin die Hauptsache nach Vorschrift der Erbverträge, oder allgemeiner Landes-Rechte, oder des gemeinen Rechts gehören wird; Inmaßen dieser Fälle so viele, und von so verschiedener Art, sowohl an sich selbst, als in Ansehung des klagenden und des verklagten Theils seyn können, daß sich hievon, zumalen in diesem Regulativ, zum voraus keine besondere Vorschriften geben lassen.

§. XXIV.

Sollte sich der Fall zutragen, daß von einer, oder mehreren Gesellschaften, ein Quartiers- oder gar ein Bürger-Schluß nicht aus den vorangeführten Ursachen, sondern weil der Quartiers- oder Bürger-Schluß zum unwiederbringlichen Nachtheil der Stadt gereichte, sie auch deshalb sogleich protestiret hätten, angegriffen werden wollen: So sollen sie ihre Beschwerde mit der Bescheinigung ihrer Protestation innerhalb drei Tagen zu Rath einbringen, worauf der Rath einen kurzen Terminum anberahmen, und sich bemühen soll, beide Theile, wo möglich in Güte zu vergleichen, jedoch insoferne es ohne Nachtheil gemeiner Stadt geschehen kann. Sollte eine gütliche Vereinbarung nicht Platz greiffen: So soll der Magistrat seine Meinung, doch nicht in Kraft eines Richterlichen Ausspruchs, sondern in der Gestalt eines Raths-Schlusses, mit Hinzufügung seiner Gründe, zu erkennen geben. Sollten die Protestirende auch dadurch nicht auf andere Gedanken gebracht werden, und von ihrer Protestation nicht abstecken, oder noch wohl gar neue Protestirende dazu kommen: So sollen die Protestirende solches binnen dreien Tagen dem Rath anzeigen, sich das Protocoll, dafern sie solches noch nicht haben, ausbitten, und ihre Beschwerde mit dem Rätlichen Protocoll innerhalb acht Tagen, von dem Tage des insinuirten Rätlichen Protocolls an gerech-

gerechnet, bei Uns einbringen, und widrigenfalls gar nicht weiter damit gehöret werden. Wir werden sodann ohne Anstand die Vernehmung des Gegentheils gleichfalls innerhalb acht Tagen über den einzigen Umstand: Ob der etwaige Nachtheil der Stadt unwiederbringlich sey? oder ob es etwa nur auf eine Geld-Ausgabe, oder etwas dergleichen ankomme, das immer wieder ersetzt werden kann, abfordern, oder es in Gnaden noch lieber sehen, wenn der Gegenheil sich hierüber ungefordert vernehmen läßt, da denn, sobald das letztere zu Tage lieget, die Sache ihren ordnungsmäßigen Gang behält, bis die Frage über den Nachtheil der Stadt von Uns rechtlich erörtert und entschieden ist.

§. XXV.

Gegen förmliche Quartiers- oder Bürger- oder Raths- und Bürger-Schlüsse, über Verwaltung gemeiner Stadt Land-Güter, deren Benutzung und Anwendung der Nutzungen, und andere der Stadt-Einkünfte, kurz über Einnahme und Ausgabe gemeiner Stadt, dann auch wegen Anlegung einiger Collecten, sollen unter dem Vorwande der Abwendung eines unwiederbringlichen Nachtheils der Stadt, keine Protestationes, folglich auch keine Recurse einzelner Gesellschaften Statt haben. Ist aber ein ganzes Quartier mit dem Schluß des Raths und des andern Quartiers nicht einig: So soll es jenem unverwehret seyn, deshalb an Uns zu recurriren, und sollen dagegen der §. Was denn der Stadt gemeine Landgüter betrifft 2c. des Erb-Vertrags vom Jahr 1573. und der §. 55. des Erb-Vertrags vom Jahr 1584. als auf die gegenwärtige Einrichtung nicht allerdings anwendlich, nicht angezogen werden.

§. XXVI.

Sollte jedoch eine oder mehre einzelne Gesellschaften, sowohl in Ansehung der besondern Gegenstände des vorhergehenden §phi, als auch in andern Vorkommenheiten, einen Quartiers- oder Bürger-Schluß, nicht zur Abwendung des Nachtheils gemeiner Stadt, sondern nur zur Abwendung des besondern Nachtheils, welches für sie mit sothanem eine gemeine Stadt-Angelegenheit betreffenden Schlüsse verbunden seyn würde, angreifen, mithin die Querel eigentlich gegen dasjenige gerichtet seyn, was als das gemeine Beste beschlossen ist: So hat der Rath die Sache kurz doch gründlich zu untersuchen, falls er glaubt, daß der Quartiers- oder Bürger-Schluß ohne Nachtheil des gemeinen Wesens eine Aenderung

runge leide, darüber mit dem Quartier, oder gesammten Collegio zu conferiren, im Fall diese bei ihrem Schluß beharren, davon an Uns mit seinem Erachten unterthänigst zu berichten; wenn er aber selbst von der Unveränderlichkeit des Quartiers- oder Bürger-Schlusses überzeuget ist, eine gütliche Auskunft oder Bedeutung der querulirenden Gesellschaft zu versuchen, in Verfehlung derselben, was recht ist, zu erkennen, allenfalls auch auf Verlangen und Kosten der querulirenden Gesellschaft die Acten an eine auswärtige unparteiische Juristen-Fakultät, zu verschicken, und den etwa durch die Urtheil vermeintlich gravirten Querulanten die erlaubten Rechtsmittel, doch nur qua effectum devolutivum, nicht suspensivum zu gestatten, mithin dem Raths- und Bürger-Schluß nachzugehen, der Schadloshaltung des gravirten Theils vorbehältlich.

§. XXVII.

In jedem Quartier ist die äußerste Bemühung dahin zu richten, durch gründliche und bescheidene Vorstellungen wenigstens zwei Dritttheile eines Quartiers einstimmig zu machen, mithin einen Quartiers-Schluß herauszubringen. Zu diesem Zweck wird insonderheit dem zweiten Quartier hiemit die Befugniß ertheilet, aus diesem oder jenem Amt einige Deputirte zu sich ins Quartier zu erfordern, jedoch zu einer Zeit nicht mehr, als aus zweien, höchstens dreien Aemtern, und von jedem Amt nicht mehr, als zweien Deputirte. Sollte auch dieses die gesuchte Wirkung nicht haben: So sollen die verschiedenen Meinungen nach einander, jedoch ohne Benennung der Personen, bloß mit Bemerkung ihrer Anzahl, zu Protocoll gebracht, und das Protocoll dem Rath vorgelegt werden, welcher schuldig und befugt seyn soll, das Quartier vor sich zu laden, die Gründe der Dissentirenden gegen einander zu hören, solche getreulich zu Protocoll zu bringen, und sich zu bemühen, die Irrungen und Abstimmigkeiten in Güte und durch gründliche Vorstellungen zu heben. Sollte aber eine gütliche Vereinbarung nicht Platz greifen: So soll der Magistrat seine Meinung eben so, wie oben §. XXIV. vorgeschrieben worden, nicht in Kraft eines Richterlichen Ausspruchs, sondern in der Gestalt eines Raths-Schlusses, mit Hinzufügung seiner Gründe zu erkennen geben. Sollte dadurch die Trennung dergestalt, daß es zu einem Quartiers-Schluß kommt, noch nicht gehoben werden: So haben die dissentirenden Theile es eben so zu halten, wie oben von den Pro-

Protestirenden vorgeschrieben worden; Oder, im Fall sie solches unterließen, und die gemeinnützige Sache dadurch ganz ins Stecken gerathen sollte: So hat der Magistrat an Uns, mit Beischließung des Protocolls und seines Rathschlusses unterthänigst zu berichten; Da Wir dann das Behufige nach dem wahren Besten Unserer Stadt Rostock möglichst verfügen werden.

§. XXVIII.

Eben also ist es zu halten, wenn beide Quartiere sich nicht vereinbaren können, und also kein Bürger-Schluß herauszubringen ist.

§. XXIX.

Ist der Rath selbst mit einem förmlichen Bürger-Schluß nicht zufrieden: So bleibt zwar Rath's- und Bürger-Schluß ohne Vollstreckung. Es stehet aber dem Rath sowohl, als dem Collegio der Hundertmänner nicht nur frei, sondern der Rath soll auch, wenn er von der Rechtmäßigkeit, Billigkeit oder Zuträglichkeit des Bürger-Schlusses, in Absicht auf das Beste gemeiner Stadt, sich nicht überzeuget findet, schuldig seyn, Uns davon unterthänigste Anzeige zu thun. Er soll aber zuvorderst durch ein Paar Rath's-Deputirte dem Collegio der Hundertmänner gründliche Vorstellungen thun lassen, und, wenn solche ohne Wirkung geblieben sind, das ganze Collegium mit den Syndicis vor den sitzenden Rath fordern, und solchergestalt die Vorstellung aller ihm bewohnenden Bewegungs-Gründe zur Abänderung des Bürger-Schlusses in corpore wiederholen, sich aber dabei aller unerlaubten Beredungs-Mittel, so wie der Ausfragung einzelner Meinungen enthalten, und sich allenfalls damit begnügen, was die Bürger-Syndici zu antworten haben mögten. Fällt der Bürger-Schluß bei dieser, oder allenfalls, wenn das Collegium der Hundertmänner darauf anträgt, bei der nächsten Zusammenkunft nicht anders aus: So ist das Collegium der Hundertmänner dieser Sache halber nicht weiter zusammenzufordern, sondern der Magistrat hat Uns davon unterthänigsten Bericht zu erstatten; da Wir denn sowohl Rath als Bürgerschaft zur Güte und Recht genüßlich hören, mithin in allen diesen Fällen, was Unserer Stadt Rostock Bestes erfordert, nach Inhalt des Erb-Vertrags vom Jahr 1573. §. Trügen sich aber 2c. verfügen und erkennen wollen.

§. XXX.

§. XXX.

Es bleibt auch nach Inhalt des Erb-Vertrags einem jeden Theil frei, zuvorderst auf die gütliche Unterhandlung benachbarter Städte anzufragen; nur daß derjenige, der solche Unterhandlung wider Willen des andern Theils verlangt, die Kosten dazu aus dem Seinigen hergebe, und damit weder der andere Theil, noch die Stadt-Casse beschweret werde. Wären aber beide Theile damit, daß mit dieser Unterhandlung ein Versuch gemacht werde, zufrieden, oder es käme auch der gütliche Vergleich durch diese Unterhandlungen wirklich zum Stande: So sind in diesen beiden Fällen die Kosten aus der Stadt-Casse zu nehmen.

§. XXXI.

Damit niemals darüber Streit entstehen könne, ob wirklich etwas durch einen Quartiers- oder völligen Bürger-Schluß, oder völligen Raths- und Bürger-Schluß festgesetzt sey: So sollen, wenn alle Stimmen eines Quartiers einig sind, die Namen der bis zum Schluß gegenwärtig gewesenen Mitglieder des Quartiers, von dem Quartiers-Secretario unterschrieben, auch zum Zeugniß dessen der Vorsitzende oder Senior des Quartiers, und der Quartiers-Secretarius, das Protocoll unterzeichnen, und das Protocoll soll, wenn nach dem §. XIX. solches dem andern Quartier abschriftlich communiciret ist, verwahrlich zu den Acten des Quartiers gelegt werden.

§. XXXII.

Ist nach der §. XVIII. festgesetzten Mehrheit der Stimmen ein wirklicher Quartiers-Schluß vorhanden; Es finden sich aber nicht bloß Dissentirende, sondern Protestirende: So haben dieselben ihre Namen am Schluß des Protocolls mit der Ueberschrift:

Gegen diesen Quartiers-Schluß protestiren.

eigenhändig zu unterschreiben, und dieses Protocoll ist ihnen sofort in beglaubter Abschrift auszufertigen, damit sie, wenn sie wollen, so verfahren können, wie oben §. XXIV. vorgeschrieben ist.

§. XXXIII.

Sind beide Quartiere einig: So wird der alsdann entstehende Bürger-Schluß, welchen beide Syndici in der Committen-Stube abzufassen

fassen haben, gleichstimmig in duplo ausgefertigt, von den Seniores beider Quartiere und den Quartiers-Secretarien unterschrieben, und ein jedes Quartier nimmt ein Exemplar in seine Verwahrung.

§. XXXIV.

Kommt es zu einem Rath's- und Bürger-Schluß: So wird der Schluß gleichstimmig in triplo ausgefertigt, jedes von dem Protonotario, den Seniores beider Quartiere, und den Quartiers-Secretarien unterschrieben, und sodann verwahrlich beigelegt.

§. XXXV.

Wenn vermöge eines Rath's- und Bürger-Schlusses, öffentliche Verträge, Verschreibungen, Vollmachten und überhaupt öffentliche Urkunden auszufertigen sind: So besorget der Magistrat die Entwerfung derselben, und läßt jedem Quartier ein vollständiges Exemplar des Entwurfs zustellen. Finden die Quartiere, daß solcher Entwurf dem Rath's- und Bürger-Schluß nicht gemäß, oder noch etwas dabei zu erinnern sey: So geben sie die ihnen communicirten Exemplare mit ihren geziemenden Erinnerungen an den Magistrat zurück. Sind sie mit der Fassung einverstanden: So werden beide reine Exemplare von gesammten Repräsentanten beider Quartiere, deren wenigstens, wenn nicht mehr gegenwärtig sind, Sieben und zwanzig seyn müssen, wie auch von den Quartiers-Secretarien eigenhändig unterschrieben. Sollten sich in den Quartieren nicht bloß Dissentirende, sondern Protestirende finden, die ihre Protestationes durchzusetzen gemeinet sind: So sind diese zu der Unterschrift nicht zu nöthigen. Bloß Dissentirende aber haben sich der Unterschrift nicht zu entziehen. Von den solchergestalt signirten Exemplarien nimmt jedes Quartier eines zu sich; selbiges wird dem Protocoll beigelegt, die Originalisirung zu Protocoll beschlossen, und dem Magistrat davon die Anzeige gemacht. Dieser ist sodann schuldig, die Ausfertigung wörtlich nach dem approbirten Entwurf zu veranstalten, das zu originalisirende Exemplar, oder, wenn derselben mehr zu originalisiren sind, solche insgesammt dergestalt von oder beim Rath, wie solches nach Bewandniß der jedesmaligen Vorkommenheiten nöthig und gebräuchlich ist, zu unterschreiben, oder unterschreiben zu lassen, mit dem Stadt-Siegel zu bestärken, und solchergestalt gesammte Exemplare in das Erste Quartier zu

zu schicken. Findet selbiges diese Exemplare dem, bei dem Quartier verwahrten und unterschriebenen Entwurf, nach geschעהener Collationirung, gemäß: So soll der Senior des Quartiers, nebst dem nächst ihm folgenden Mitgliede des Quartiers, dann auch dem Quartiers-Secretario die Urkunden unten contrasigniren, und in das Zweite Quartier schicken, wo es eben also gehalten wird. Hiernächst sollen die Siegel-Bewahrer der Vier-Gewerks-Siegel Namens des ganzen Collegii zu Rathhause gefordert, ihnen in der Committen-Stube, wo sich die beiden Syndici, die beiden Seniores, und die nächst ihnen folgenden Mitglieder jeden Quartiers, auch die beiden Quartiers-Secretarii versammeln sollen, die zu besiegelnde Urkunden vorgewiesen, und ihnen die Besiegelung aufgegeben, sodann aber dem Magistrat die Bereitwilligkeit zur Besiegelung angezeigt werden. Nach eröffneter Audienz sollen alle vorbenannte Personen vor den sitzenden Rath treten, und der Besiegelung mit den Vier-Gewerks-Siegeln vor dem sitzenden Rath beiwohnen. Nach der Besiegelung haben die Quartiers-Secretarien die, in dem Verwahrsam der Quartiere befindliche Exemplare mit den vollzogenen Originalien, in Ansehung gesamnter Unterschriften gleichstimmig zu machen, auch die untergedruckten Siegel gewöhnlicher Maassen zu bemerken, und die nunmehrige völlige Gleichstimmigkeit mit den Originalien darunter zu bezeugen.

Eine auf diese Art nicht vollzogene Urkunde soll in Absicht auf gemeine Stadt von nun an weder Kraft noch Verbindlichkeit haben.

§. XXXVI.

Im Fall sich zwischen dem Rath und dem ganzen Collegio der Hundertmänner Irrungen und Mißverstände eräugten, welche die Ausstellung einer Vollmacht, oder anderer dergleichen, nicht Rath und Bürgerschaft zusammen, mithin nicht die ganze Stadt, sondern nur entweder den Rath allein, oder die Bürgerschaft allein, mithin nur einen Theil der Stadt verbindenden Urkunden nothwendig machten: So ist die von Seiten des Rathes mit den gewöhnlichen Unterschriften, unter dem Stadt-Siegel, die von Seiten des Collegii der Hundertmänner aber mit den Unterschriften der Quartiers-Senioren, der nächst auf sie folgenden Mitglieder, und der Quartiers-Secretarien unter den Vier-Gewerks-Siegeln auszufertigen, und sodann geschicht die Besiegelung in der Committen-Stube

Stube in Gegenwart verbenannter Personen und der beiden Syndicorum.

§. XXXVII.

Sollte wider Vermuthen ein oder ander Gewerk sich der, auf vorgeschriebene Art verfügten Besiegelung entziehen, und von der Verweigerung, nach allenfalls von dem ganzen Collegio der Hundertmänner geschehenen Bedeutung nicht abstehe wollen: So soll das Zweite Quartier befugt und schuldig seyn, ein ander Amt oder Gesellschaft an dessen Statt zu erwählen, dessen Siegel, welchem hiemit in solchem Fall eben die Kraft der Gültigkeit und Beglaubigung beigelegt seyn soll, unter die Urkunde drucken zu lassen, und davon Uns, auch dem Rath sofort, respective unterthänigste und gebührende Anzeige zu thun. Da Wir denn das die Besiegelung verweigernde Gewerk, nach Befinden der Umstände, seines Besiegelungs-Rechts ganz verlustig erklären, und solches dem Rath und der Bürgerschaft, auch sonst, wo es nöthig, bekannt machen lassen wollen.

§. XXXVIII.

Verhält sich die Mißhelligkeit zwischen dem Rath und einem Quartier, oder einer oder mehreren Gesellschaften eines Quartiers: So wird die von jenem Theil auszufertigende Urkunde, unter der vorgedachten gewöhnlichen Unterschrift des Raths und dem Stadt-Siegel, ferner der Unterschrift aller es mit dem Rath haltenden Repräsentanten, unter Beidruckung der Siegel ihrer Gesellschaften und Aemter; die von dem Gegentheil des Raths aber auszustellende Urkunde gleichfalls unter der Unterschrift der zu dieser Parthei gehörigen Repräsentanten, und der Beidruckung der Siegel ihrer Gesellschaften und Aemter ausgefertigt.

§. XXXIX.

Jedes Quartier wählet seinen Secretarium nach Mehrheit der Stimmen, und seine Arbeit wird ihm zur Zeit nach Beschaffenheit und Vielheit derselben, so wie einjeder Notarius bezahlet wird, aus der Stadt-Casse bezahlt. Wenn das ganze Stadt-Wesen erst völlig reguliret ist, wird darauf Bedacht genommen, daß diesen beiden Leuten solche Beschäftigungen bei der Stadt gegeben werden, die mit dieser ihrer

D

Bedie-

Bedienung verträglich sind, und sodann wird ihnen ein beständiges Salarium ausgemacht, und aus der Stadt-Casse bezahlt.

§. XL.

Jeder Quartiers-Secretarius soll bei seinem Quartier das Protocol führen, alle bei dem Quartier vorkommende schriftliche Handlungen, Urkunden und Nachrichten, sie bestehen worin sie wollen, ordentlich registriren, die Registratur allemal in guter Ordnung, auch darüber ein genaues Register, wo einjedes zu finden sey, halten, den Schlüssel zu der Registratur, wozu auf jedem Quartiers-Zimmer ein oder mehrere schloß-veste Schränke befindlich seyn sollen, beständig in seinem Verwahrsam haben, solchen niemanden anvertrauen, auch von den darin verwahrten Schriften, ohne Bewilligung des Quartiers, den Syndicum allein ausgenommen, jedoch in jedem Fall nicht ohne den Schein desselben, etwas verabfolgen lassen, und überhaupt alles dasjenige besorgen und verrichten, was einem Secretario, Registrator und Schreiber obliegt, und ihm von dem Quartier diesen Qualitäten gemäß aufgetragen werden wird.

§. XLI.

Ein jeder Quartiers-Secretarius soll von dem Rath im Beiseyn des Vorsitzenden und zweier Deputirten des Quartiers, folgendergestalt beeidiget werden:

„Ich N. N. schwöre, daß ich das von dem (Ersten) Quar-
 „tier der Bürgerschaftlichen Repräsentanten mir aufgetragene Se-
 „cretariat mit aller Treue führen, die Registratur allemal in rich-
 „tiger Ordnung, auch darüber ein genaues Register, wo einjedes
 „zu finden sey, halten, den Schlüssel zu der Registratur ohne Er-
 „laubniß des Quartiers nicht von mir geben, keinem ohne Er-
 „laubniß des Quartiers Abschriften ertheilen, oder gar Originalien
 „verabfolgen lassen, ausgenommen dem Syndico des Quartiers,
 „und diesem, soviel die Original-Acten betrifft, nicht anders, als
 „gegen den Schein desselben, ferner die Protocolla aufrichtig hal-
 „ten, die einzeln Vota der Quartiers-Glieder nicht entdecken, son-
 „dern das höchste Herzogl. Regulativ vom Dato den 25ten Aug.
 „1770. genau beobachten, und alles Uebrige, was einem getreuen
 „Secre-

„Secretario, Registrator und Schreiber eignet und gebühret, thun
 „will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch
 „Jesum Christum.“

§. XLII.

Damit fürs künftige dem Streit über die Subministrirung der Kosten bei entstehenden Irrungen, und daher erwachsenden Klagen, vorgebeuet werde: So verordnen Wir hiemit, daß, im Fall der Rath mit den beiden Quartieren, oder dem ganzen Collegio der Hundertmänner (§. XXIX.) oder mit einem Quartier (§. XXVIII.) oder mit einem Theil desjenigen Quartiers, in welchem es zu keinem Schluß kommen kann (§. XXVII.) in Streit gerieth, die Kosten beider Theile aus der Stadt-Casse genommen, und die Rechnungen von beiden Seiten alle Jahr bei Aufnahme der Stadt-Rechnungen, den zu derselben künftig zu ernennenden Personen vorgelegt werden, und zwar nicht zu einer genauen Untersuchung, sondern bloß zu dem Ende, damit nicht unter diesem Vorwande ganz fremde, zu der Sache nicht gehörige Ausgaben durchschleichen. Sollten sich aber bei dieser Vorlegung der Kosten-Rechnung, solche bedenkliche Pöste finden, deren genauere Darlegung zur Zeit, und während des Processus, nicht wohl gefordert werden mögte: So soll selbige bis nach Endigung der Sache ausgesetzt, und sodann diese Ausgabe vor demselben Gericht, wo die Hauptsache verhandelt worden, erörtert und entschieden werden.

§. XLIII.

Allemal bleibt dem Richter vorbehalten, nach dem Grade des zu Tage liegenden vorseßlichen Muthwillens oder Frevels, auf die Erstattung der vorgeschossenen, oder gar Vertheilung in gesammte Kosten, in der End-Urtheil zu erkennen. Damit diese Erstattung in Ansehung der mittlerweile versterbenden Raths-Glieder keinen Schwierigkeiten unterworfen sey: So soll den Erben desselben das Gnaden-Jahr nicht verabfolget werden, bevor sie nicht hinlängliche Caution auf den Fall, da der Rath in die Erstattung der Kosten vertheilet werden sollte, in Ansehung des auf ihren Erblasser fallenden Theils gemacht haben. Da dieses Mittel in Ansehung des bürgerchaftlichen Gegentheils nicht plaggreiflich ist: So sollen hiemit ipso iure alle Mitgenossen derjenigen Gesellschaften und

D 2

Aemter,

Aemter, denen Kosten subministrirt sind, wegen deren Erstattung, im Fall sie zu derselben in der End-Urthel vertheilet werden, in solidum verhaftet seyn.

§. XLIV.

Außer den vorbenannten Fällen sollen in Recurs-Sachen, welche gemeine Stadt-Angelegenheiten betreffen, keinem recurrirenden Theil die Kosten vorgeschossen werden; es wäre dann, daß wenigstens eine ganze Gesellschaft Klage erhebe, und es sich nach einiger vorhergegangenen Untersuchung zeigte, daß die Sache wirklich in die Wohlfarth gemeiner Stadt Einfluß, der klagende Theil auch darin vielen Schein vor sich hätte, welches Unserer Landesherrlichen Beurtheilung überlassen bleiben muß; da es denn eben so, wie vorgedacht, gehalten werden, und einjeder Mitgenosß derjenigen Gesellschaft, welcher die Kosten zu subministriren sind, ipso iure für die Wiedererstattung derselben, im Fall sie dazu in der End-Urthel vertheilet wird, in solidum haften soll. Wäre aber eine solche einzelne recurrirende Gesellschaft schwach an Mitgliedern und Vermögen: So soll sie verbunden seyn, wegen der Wiedererstattung hinlängliche Sicherheit und Caution zu bestellen.

§. XLV.

Bloße Privat-Personen, oder auch einzelne Gesellschaften, die bloß für ihr besonderes Interesse streiten, ob ihnen gleich der Erbvertragsmäßige Recurs allemal frei bleibet, haben keinen Vorschuß und keine andere Erstattung der Kosten zu gewärtigen, als die ihnen die End-Urthel zubilliget.

§. XLVI.

Wenn der Rath die Zusammenberufung dieses Collegii nöthig findet: So soll keiner der beeidigten Repräsentanten, bei Strafe der Verantwortung, die er darüber seinen Committenten schuldig ist, ausbleiben.

§. XLVII.

Ist er durch Reisen, Krankheiten oder andere Ursachen verhindert: So hat er solches seiner Gesellschaft anzuzeigen, welche einem andern Repräsentanten desselben Quartiers einstweilen ihre Vollmacht zu ertheilen, und davon dem Senior des Quartiers Nachricht zu geben hat.
Damit

Damit in Vorfällen, die keine vorherige Zusammenberufung der Gesellschaft zulassen, diese Bevollmächtigung nicht unmöglich sey; So sollen allezeit einige gedruckte Exemplare solcher einstweiligen Vollmacht bei dem worthabenden Aeltesten der Gesellschaft vorrätzig, und er befugt seyn, dieselbe auf die ihm geschehene Anzeige sogleich mit dem Namen eines andern Repräsentanten auszufüllen, und mit dem Siegel der Gesellschaft zu bestärken. Special-Vollmachten und besondere Instructiones aber können nicht anders, als von der Gesellschaft selbst gegeben werden. Versäumet hierunter der Repräsentant oder die Gesellschaft selbst etwas: So hat sie sich in dem ersten Fall an ihren Repräsentanten, in dem andern aber an sich selbst zu halten, und der unmittelbar nach Vorschrift des §. XVIII. von den gegenwärtig gewesenen Repräsentanten gemachte Quartiers-Schluß bleibt so in dem einem, als in dem andern Fall unumstößlich.

§. XLVIII.

Sollten aber auf Erforderung des Rathes so wenig Repräsentanten erscheinen, daß nach dem §. XVIII. zu keiner Deliberation oder Beschließung geschritten werden könnte, wenn auch, wie allerdings geschehen muß, diejenigen Repräsentanten, denen andere substituirt sind, als gegenwärtig geachtet werden: So ist solches dem Rath anzuzeigen, der sodann das ganze Collegium bei Strafe eines Reichsthalers für einen jeden Ausbleibenden, noch einmal zu fordern hat. Kommt wieder die gesetzmäßige Anzahl von Sieben und zwanzig in jedem Quartier nicht zusammen: So ist von jedem der Ausgebliebenen, unter welchen jedoch diejenigen, welchen andere Repräsentanten substituirt sind, nicht gerechnet werden sollen, die gesetzte Strafe unabkömmlich beizutreiben. Wenn nun also das Quartier zum dritten Mal gefordert werden muß: So ist solches bei einer Strafe von zehn Reichsthaler zu beschaffen, und die Strafe in dem abermaligen Fall einer vereitelten Zusammenkunft von einem jeden Ausgebliebenen vorbesagter Maßen beizutreiben, die nunmehrige vierte Zusammenforderung aber beim Eide, das ist bei Strafe, als Meineidige aus dem Collegio gestoßen, und überdies als solche bestraft zu werden, zu wiederholen. In dringenden, keinen Verzug leidenden Fällen, steht es dem Magistrat frei, gleich das erste Mal beim Eide fordern zu lassen.

§. XLIX.

§. XLIX.

Vorgedachte Strafgeelder sollen, so weit sie reichen, angewandt werden, die andern Quartiers-Genossen, wegen ihrer gehabten Versäumniß, zu entschädigen, welche Entschädigung so wohl in dem einen, als in dem andern Quartier auf einen halben Tag zu acht Schilling für einen jeden Erschienenen hiedurch bestimmt wird. Ist die Summe der Straf-Gelder größer, als zu dieser vorstehender Maßen bestimmten Entschädigung erfordert wird: So ist der Rest bis auf ein ander Mal, da sie nicht zureichen, aufzuheben, und von dem Senior des Quartiers und dem Secretario darüber Rechnung zu führen. Sollten über eine Ungleichheit in der Bestrafung und Entschädigung Beschwerden entstehen: So hat jedes Quartier darüber vor dem Magistrat Rechenschaft zu geben, und in solchem Fall auf Befinden des Magistrats die Rechnung zu produciren. Auch stehet dem Magistrat die Beitreibung der Straf-Gelder zu, falls sich jemand der Erlegung entziehen wollte.

§. L.

Die Zuziehung und Einwilligung der Hundertmänner, ist allewege zu den wichtigsten Rathschlägen, daran der ganzen Stadt gelegen, nothwendig. Sie ist also nothwendig insbesondere.

- a) Wenn alte Statuten, allgemeine Verordnungen und Einrichtungen, sie betreffen die Deconomie, mithin das ganze Eigenthum der Stadt, und dessen Verwaltung, oder die Policen, oder die Justiz-Verfassung, und die Beschäftigungen, Obliegenheiten und Belohnungen der hiebei angestellten Officianten und Bedienten zu erklären, zu ändern, oder aufzuheben sind.
- b) Wenn neue Statuten, allgemeine Verordnungen und Einrichtungen über alle diese Dinge zu machen sind; jedoch so viel die Justiz-Verfassung betrifft, mit dieser Ausnahme, daß dem Magistrat das Recht, Gerichts-Ordnungen ohne Zuziehung des, die Bürgerschaft repräsentirenden Collegii zu machen zugestanden seyn soll; wiewohl, daß, wenn die Bürgerschaft sich durch eine solche Gerichts-Ordnung beschwert erachtet, sie sothane Beschwerde längstens binnen dreien Monathen von Zeit der durch den Druck zu beschaffenden Bekanntmachung, dem Rath
gezie-

geziemend vortragen, von demselben darüber gehöret werden, und, falls sie von dem Ungrunde ihrer Beschwerde nicht überzeuget würde, gleichwohl aber keine Remedur erfolgte, ihr der Recurs an Uns, vermöge der Erb-Verträge und dieses Regulativs frei bleiben solle.

- c) Wenn Collecten oder neue Auflagen angelegt, oder alte aufgehoben werden sollen.
- d) Wenn die ordentliche und beständige Einnahme und Ausgabe bei der Stadt reguliret und vestgesetzt werden soll.
- e) Wenn es auf eine Vermehrung oder Verminderung derselben ankommt, mithin wenn neue Contracte gemacht, oder die alten prolongiret, neue Bedienungen, folglich neue Salaria eingeführet, oder die alten verbessert werden sollen u. s. w.
- f) Wenn außerordentliche Einnahmen, oder außerordentliche Ausgaben, das ist, solche vorkommen, die in dem regulirten Etat nicht befindlich sind. Dahin gehöret auch, wenn Gelder aufgenommen, Anleihen bezahlt, oder Geschenke gemacht werden sollen. Jedoch da, soviel die Letztern betrifft, es sich zutragen kann, daß solche in Kriegszeiten, oder bei andern Vorkommnissen, die keinen Verzug leiden, oder da eine allgemeine Bekanntmachung gefährlich und zweckwidrig ist, gemacht werden müßten: So soll es genügen, wenn der Rath darüber die Bewilligung der Vorstehenden beider Quartiere und der Casse-Bürger erhält. Die Rechnungen davon und die Beweise der Zahlung sollen auch, sobald die gefährlichen Zeiten vorüber sind, den Aufnehmern der Rechnungen unweigerlich vorgelegt werden.
- g) Wenn Stadt-Grund-Stücke, sie liegen im Zingel, oder gehören zu den Stadt-Güthern oder Dörfern, veräußert, oder antichretisch verpfändet, oder sonst verändert werden sollen.
- h) Wenn neue anzukaufen, oder versehte einzulösen sind.
- i) Wenn eine gewisse Quantität Holz entweder jährlich, oder nur für das Mal verkauft werden soll.
- k) Wenn

- k) Wenn in Ansehung der Kirchen, Schulen, Hospitalien und deren Güther, neue Einrichtungen oder sonstige Veränderungen zu machen sind, und des Endes die bisherige Verwaltung untersucht werden soll.
- l) Wenn die gemeinen Bürgerlichen Freiheiten und Gerechtsame, oder die Rechte einzelner Gesellschaften im Handel und Gewerbe aufgehoben oder eingeschränkt werden sollen; in welchem letztern Fall auch insbesondere der Consens der einzelnen Gesellschaften, die es eigentlich angehet, nöthig ist; in Verweigerung dessen es bei dem §. XXVI. sein Bewenden hat. Was der Magistrat dem entgegen in Ertheilung besonderer Freiheits-Briefe, und sonst bis jetzt erweislich hergebracht, dabei hat es zur Zeit, und so lange sein Bewenden, bis der Grund der angeblichen Råthlichen Rechte, aus Anlaß der diesfalsigen besondern Bürgerchaftlichen Beschwerden, rechtlich erörtert ist.
- m) Wenn ein Deputirter zum Land-Tage, zu Landes-Conventen, Convocations-Tagen, oder zum Engern-Ausschuß mit Instructionen versehen werden soll; wobei es dem Collegio der Hundertmänner frei bleibet, in Ansehung der Land- und Convocations-Tage oder Conventen auf die Beifügung eines andern, jedoch von dem Rath zu ernennenden Raths-Gliedes, anzutragen.
- n) In Ansehung der jährlichen Berechnung der Kirchen-, Hospital- und Stadt-Einkünfte, verbleibet es zur Zeit bei demjenigen, was der Erb-Vertrag vom Jahr 1584. §. 21. 24. 25. 99. 100. desfalls verordnet, jedoch mit Vorbehalt der etwa nöthigen nähern Bestimmungen, bei Erörterung der diesfalsigen besondern Bürgerchaftlichen Beschwerden.

Gleichwie Wir übrigens

- o) Auf allerseitige unterthänigste Ansuchung und Beliebung, die Bestimmung der Råthlichen und Bürgerchaftlichen Rechte in Ansehung der etwa anzustellenden oder auszuführenden Prozesse, oder einzugehenden Vergleiche, zur Zeit und längst bis zur

zur Hinlegung der VIIten Bürgerschaftlichen Beschwerde ausgesetzt seyn, mithin dermalen dieserhalb alles auf sich beruhen lassen: So soll auch,

- p) Durch die bisherige ausdrückliche Benennung der vorerzählten Gegenstände der Bürgerschaftlichen Zuziehung und Einwilligung, den diesfalsigen Rechten der Bürgerschaft, in Ansehung solcher Gegenstände, welche hierin nicht ausdrücklich benannt sind, und doch unter die vorangesetzte General-Regel gehören, nichts entzogen seyn.

In allen diesen Vorkommenheiten darf und soll sowohl der Magistrat dem, die ganze Bürgerschaft repräsentirenden Collegio der Hundertmänner, als dieses dem Magistrat Propositiones thun.

§. LI.

Sollten sich Fälle zutragen, daß von einem Repräsentanten, oder einem andern einzeln Bürger, oder von einer oder mehreren Gesellschaften zum Besten gemeiner Stadt, oder zur Abhelfung einer gemeinen Beschwerde etwas anzutragen wäre: So soll der Antrag an den Syndicum desjenigen Quartiers, zu welchem die Ansuchenden ihrem Stande nach gehören, schriftlich oder mündlich geschehen. Der Syndicus soll verbunden seyn, den Antrag als eine Missive mit seinem Råthlichen Erachten sowohl über die Sache selbst, als insbesondere über die Fragen: Ob besagte Sache als eine gemeine Angelegenheit angesehen werden könne? Und ob desfalls eine Zusammenberufung des Quartiers nöthig sey? zu dem Senior des Quartiers schicken, welcher bei jeder Frage seine Meinung mit Ja oder Nein zu erkennen giebt, und die Missive zu dem ihm am nächsten wohnenden Repräsentanten befördert, welcher seine Meinung auf eben die Art eröffnet, und sie darauf zu gleichem Zweck auf eben die Art weiter sendet. Gestalt denn zu einem solchen Vorfall alle Repräsentanten ein für alle Mal, ohne darüber Rücksprache halten zu dürfen, autorisiret seyn sollen.

Wenn solchergestalt die Missive das ganze Quartier durchgegangen ist: So soll der Letztere sie wieder dem Vorsitzenden zusenden, welcher, wenn die mehresten Stimmen gegen die Zusammenberufung des Quartiers

E

tiers

tiers sind, den ansuchenden Theil ab, und wenn er zu ruhen nicht ver-
 meine, an den Rath verweist, der ihm nach Befinden Resolution zu
 ertheilen hat, wonächst dem ansuchenden Theil der Recurs an Uns frei
 bleibet. Sind aber die mehresten Stimmen für die Zusammenberufung
 des Quartiers: So hat der Senior selbige, nach vorhero deshalb dem
 Worthabenden Bürgermeister geschehenen Anzeige, durch einen Raths-
 Diener, welcher zu der Zusammenberufung jedesmal verabfolget werden
 soll, zu veranstalten. Kommt es zu einem Quartiers-Schluß gegen den
 ansuchenden Theil: So hat dieser sich nach demjenigen zu achten, was
 Wir kurz vorher verordnet haben. Fällt der Quartiers-Schluß für ihn
 aus: So wird davon dem Senior des andern Quartiers Nachricht gege-
 ben, und dasselbe zum Beitritt eingeladen. Dieser Senior verfähret
 in Ansehung der Zusammenberufung auf gleiche Art. Beide Quartiere
 mögen einig werden oder nicht: So wird die Sache, nachdem der Schluß
 ausgefallen ist, entweder durch beide, oder durch einen Syndicum bei
 dem nächsten Raths-Tage, nach vorher gesuchter Erlaubniß, die niemals
 abgeschlagen werden soll, dem Rath vorgetragen, welcher darauf nach
 Befinden Resolution ertheilet; da denn, falls das respective ganze Col-
 legium oder ein Quartier, mit der Resolution nicht zufrieden ist, dem-
 selben der Recurs an Uns frei bleibet. Die herumgegangene Missive
 ist allemal, die Zusammenberufung des Quartiers mag beliebet seyn,
 oder nicht, zur Registratur des Quartiers zu liefern, mithin verwahr-
 lich aufzubehalten.

Uebrigens versteht sich das, was wir von der vorherigen Umsen-
 dung einer Missive verordnet haben, lediglich von dem Fall, da eine Sache
 allererst angebracht wird. Ist es einmal von dem Quartier, oder von
 dem Collegio beschlossen, daß solche weiter betrieben werden soll; oder ist
 eine Sache, wie zum Beispiel die gegenwärtigen Irrungen, schon ein-
 mal im Gange: So ist eine jedesmalige vorherige Herumsendung einer
 Missive, Behuf einer Zusammenberufung des Quartiers nicht weiter nö-
 thig, sondern der Senior ist befugt und schuldig, solches fordern zu lassen,
 so oft er selbst, oder der Syndicus es nöthig findet, und einjeder Reprä-
 sentant ist schuldig zu erscheinen, oder sich für seine Committenten das-
 jenige gefallen zu lassen, was die mehresten Stimmen der Anwesenden,
 es mögen ihrer viel oder wenig seyn, beschlossen haben. Immaßen bei
 diesen

diesen von dem Magistrat nicht geforderten Zusammenkünften der Quartiere, dasjenige, was §. XVIII. von der nöthigen Anzahl der Stimmen zu einem Quartiers-Schluß verordnet worden, nicht Statt haben soll noch kann, da bei diesen Zusammenberufungen die Vorforderung bei Strafe nach dem §. XLVIII. nicht anwendlich ist. Doch kann auch bei einer solchen, von dem Magistrat nicht geforderten Zusammenkunft, dasjenige nicht umgestoßen werden, was schon vorher durch einen förmlichen Quartiers-Schluß festgesetzt worden, sondern es ist derselbe beständig zum Augenmerk zu behalten; Und wenn sich ja dergleichen Umstände erzeugen sollten, bei welchen eine nochmalige Ueberlegung des Quartiers-Schlusses nothwendig wäre: So ist der Magistrat um die Zusammenberufung nach Maßgabe des §. XLVIII. anzusuchen. Wenn die vom Rath nicht geforderte, sondern in so fern freiwillige Zusammenkünfte in dieser Ordnung gehalten werden: So ist ihnen von dem Rath niemals Hinderung oder Verdruß zu machen.

§. LII.

Die von dem Rath geforderte, oder ungefordert angestellte Zusammenkünfte, sollen nirgends anders, als auf dem Rathhause in den jezo daselbst befindlichen Quartiers-Zimmern gehalten, und das Zimmer des bisherigen Ersten Quartiers, auch fernerhin zu dem Zimmer des nunmehrigen Ersten Quartiers, die beiden Zimmer des bisherigen zweiten und dritten Quartiers aber, zu der Versammlung des jetzigen zweiten Quartiers, sodann die bisherige sogenannte Referenten-Stube zu der Committen-Stube, oder zu den Berathschlagungen der wenigern Anzahl, wenn kein völliger Quartiers-Schluß herauszubringen, gebraucht werden. Zwischen den beiden, dem zweiten Quartier angewiesenen Zimmern, wird die Communication so frei, als möglich gemacht, dahingegen aber in Ansehung der, beiden Quartieren angewiesenen Zimmer dahin gesorgt, daß die Berathschlagungen des einen Quartiers von dem andern nicht gehöret werden können.

§. LIII.

Theilen sich die Repräsentanten in mehre oder kleine Partheien, wie Wir doch nicht vermuthen wollen; Gestalt wir alle Unsere Bürger zu

Rostock vor allen und noch mehr dergleichen Zwiespalt, Landesväterlich ernstlich warnen: So sollen die sich zusammenhaltende Repräsentanten in einem ihrer Häuser in aller Stille zusammenzukommen, Freiheit haben, um über die Hebung der Trennung sich unter einander zu bereden.

§. LIV.

Die Rücksprache eines Repräsentanten mit der Gesellschaft, dem Amt oder Gewerk, dessen Repräsentant er ist, soll an dem gewöhnlichen Ort der Versammlung besagten Amtes geschehen, ohne daß deshalb eine vorherige Anzeige bei dem Rath nöthig, noch weniger, daß der Amts-Patron dabei zugegen seyn dürfe. Jedoch sollen dergleichen Zusammenkünfte ohne Unordnung und Tumult gehalten werden, zur Zeit nur ein Amt an einem Ort beisammen seyn, und bloß von der Stadt-Angelegenheit, um welcher willen das Amt zusammengefordert ist, nicht aber von andern Gewerks- und Amts-Sachen, welche die Gegenwart des Amts-Patrons erfordern, gehandelt werden, bei Vermeidung willkührlicher Strafe, so oft dawider gehandelt wird.

§. LV.

Obgleich in Gemäßheit Unserer Resolution vom 7ten März 1766 ein jedes der gegenwärtigen Quartiere seinen eigenen Consulanten und Syndicum bereits erwählet hat: So haben Wir Uns doch auf das, von dem Magistrat, vermöge Commissions-Protocolls vom 26sten Mai jüngsthin geschehenes Ansuchen, und auf die, von den Repräsentanten der Gewerke und Aemter unterm 28sten ejusd. und von den Deputirten der Brauer- und Kaufmanns-Compagnie unterm 29sten ejusd. eingebrachte Erklärungen, auch darauf unterm 25sten v. M. erfolgte generale Rati- habirung der Mitglieder der Brauer- und Kaufmanns-Compagnie, in Gnaden bewegen lassen, alles dasjenige, was wegen der Bürger-Syndicorum annoch zu verordnen und zu bestimmen wäre, bis zur gültlichen oder rechtlichen Hinlegung der VIlten Bürgerschaftlichen Beschwerde auszusetzen, jedoch mit völligem Vorbehalt Unserer hohen Landesherrlichen und Obrigkeitlichen Rechte, und aller diesfalligen Recht- und Stadt-verfassungsmäßigen Zuständnisse der Bürgerschaft und des Hundert-Männer-Collegii überhaupt, so wie eines jeden Quartiers insonderheit. Bis dahin hat es bei der gegenwärtigen Bestellung der beiden Quartiers-Syn-

Syndicorum in allem sein unveränderliches Bewenden. Folglich hat und behält zur Zeit jedes der von Uns geordneten beiden Quartiere seinen eigenen Syndicum, dessen Wahl und Abschaffung, insofern dieser nicht ein ausdrückliches Geding entgegensteht, einem jeden Quartier nach Mehrheit der Stimmen lediglich überlassen bleibt.

§. LVI.

Einjeder Syndicus soll sich in seinem Quartier vorzüglich bemühen, durch gründliche Vorstellungen die Einigkeit in demselben zu erhalten, und diejenigen Gründe geltend zu machen, welche das wahre Beste der Stadt zu befördern vermögend sind. Entsteht indessen eine solche Trennung in dem Quartier, daß aller Bemühungen ungeachtet kein Quartiers-Schluß zu erwirken steht: So hat er den mehresten Stimmen zu folgen, und derselben Bertheidigung nach seinem besten Wissen zu führen. Findet auch das Quartier für gut, bei einer Versammlung, nach geendigter Berathschlagung oder sonst, seinen Syndicum abtreten zu lassen: So hat er sich dessen nicht zu weigern, sondern sich so lange, bis er wieder verlangt wird, in die Committen = Stube zu verfügen.

§. LVII.

Einjeder Syndicus hat vor dem Rath folgenden Eid abzuleisten:

„Ich N. N. schwöre, daß ich dem (Ersten) Quartier,
 „welches mich zu seinem Syndico erwählet hat, nie etwas anders,
 „als was nach meinem Gewissen den Rechten, Freiheiten und
 „wahrem Besten der Stadt gemäß ist, rathen, die Rechte der
 „Bürgerschaft, besonders meines Quartiers, gegen jedweden ge-
 „treulich, ohne Furcht, Partheilichkeit und Gewinnsucht, ver-
 „theidigen, meine Syndicats = Geschäfte ohne alle Nachlässigkeit
 „ausrichten, und keine andere Dienste innerhalb Landes anneh-
 „men will, es wäre dann, daß mir durch einen förmlichen Quartiers-
 „Schluß solches erlaubt würde, wozu ich auch alsdann noch
 „verpflichtet seyn will, wenn ich schon vorher mein Syndicat nie-
 „dergelegt hätte, so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Wort,
 „durch Jesum Christum.

§. LVIII.

§. LVIII.

In gemeinschaftlichen, beide Quartiere angehenden Angelegenheiten, führet der Syndicus des Ersten Quartiers das Wort, und der Syndicus des Zweiten Quartiers kommt ihm, soviel es sich stellen läßt, in der Arbeit zu Hülfe. Der erste aber kann ohne Beistimmung des letztern nichts vornehmen, sondern im Fall widerseitiger Meinungen, müssen beide Quartiere den Ausspruch thun.

Gleichwie Wir nun durch dieses Unser Regulativ Unsere Anfangs bemerkte Landesväterliche Absichten unter göttlicher Obwaltung zu erreichen hoffen, und Rath und Bürgerschaft hiemit gnädigst und ernstlich ermahnen, durch redliche unbefangene Nachgehung aller dieser, so reiflich erwogenen, durchgedachten und durchgesprochenen Vorschriften, sich eben den Absichten gemäß zu bezeigen: So ermessen wir doch sehr wohl, daß die besten Einrichtungen mangelhaft, und selbst nach Zeit und Läufen oft nothwendigen Veränderungen unterworfen sind. Solchemnach soll auch sothanen Verbesserungen und nothwendigen Veränderungen, durch dieses Unser Regulativ, nichts benommen seyn; vielmehr behalten Wir Uns und Unsern hohen Nachfolgern an der Regierung ausdrücklich vor, wenn solcherhalben bei Uns von Rath und Hundertmännern, oder auch in der Maße, als solches §. XXIV. XXVII. XXVIII. XXIX. und LI. dieses Unser Regulativs vorgeschrieben ist, unterthänigste Anträge geschehen, nach untersuchter Sache Landesherrliche Verfügungen zu machen. Eigenmächtig aber, und ohne Unsre ausdrückliche Einwilligung, soll weder von dem Rath, noch von der Bürgerschaft, noch von beiden, in diesem Unserm Regulativ eine Veränderung gemacht, sondern, wenn dergleichen ohne Unser Vorwissen und Einwilligung geschehen wäre, solches alles bis zu ewigen Zeiten null und nichtig seyn.

Schließlich wiederholen wir Unsre mehrmalen gethane Erklärung hiemit anderweit, daß wir diese verfügte Vereinbarung, und Unser gegenwärtiges darauf gefolgttes Landesherrliches Regulativ der Untersuchung und dem rechtlichen Urtheil des hochlöblichen Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gerichte darüber: Ob solches den Rechten und Privilegien Unserer, Uns eigenthümlich zuständigen erb- unterthänigen Stadt Rostock zuwider sey? auf keine Weise, jedoch ohne Benachtheiligung Unser

fers landesherrlichen Iuris reformandi Politici, entzogen, mithin der hie-
 bevor von dem Magistrat Unserer Stadt Rostock ergriffenen, und von
 ihm wiederholt vorbehaltenen, auch dem, von den Brauern und Kaufleu-
 ten, nach erfolgter Abweisung von dem hochlöblichen Kaiserlichen Reichs-
 Hofrath, an wohlgedachtes hochlöbliches Kaiserliche und Reichs-Cammer-
 Gericht genommenen Recurse, soweit solcher annoch Rechtens und zulässig
 ist, qua effectum devolutivum, mithin den Kaiserlichen und Reichs-
 Cammer-Gerichtlichen Erkenntnissen gemäß, den freien Lauf gelassen,
 sodann aber auch den Zuständnissen Unserer gemeinen Stadt Rostock
 überhaupt, und der klagenden Bürgerschaft insonderheit, nichts präjudiciret,
 sondern dieselbe allewege vorbehalten haben wollen.

Urkundlich unter unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf
 Unserer Festung Schwerin, den 25ten August, 1770.

Friederich, H. & M.



C. F. G. v. BASSEWITZ.

Die wörtliche Gleichheit dieser Abschrift mit dem hohen Original,
 bezeuge hiedurch. Rostock, den 22sten September 1770.

FRANZ IOHANN FRIEDERICH
 LUEDERS.

Secretarius Commissionis. m. m.

(L. S.)

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Ehrnveste und Hochgelahrte, Liebe Getreue. Mit Remittirung der eingereichten Original-Acten committiren Wir euch auf euren unterthänigsten Bericht vom 27. vorigen Monats, den Vortritt des Hundertmänner-Collegii vor den sitzenden Rath ꝛc. betreffend, hiemit in gnädigstem Befehl: Dem Rath und beiden Quartiren des ersagten Collegii Unsere Resolution dahin zu eröffnen:

Was Maassen Wir, so viel

qua Imum den Vortritt der Hundertmänner vor den Rath zur Anhörung der jährlichen Haupt-Proposition betrifft, die in Termino den 12. Martii jüngst-
hin, vorläufig zwischen dem Rath und dem Zwennten Quartier getroffene, und folgendes wenigstens stillschweigend auf die von euch an den Rath erlassene Verordnung vom 28. ejusdem zu erkennen gegebene völlige Vereinbarung in Gnaden confirmiren und bestättigen, dergestalt und also, daß zur Anhörung der vorgedachten jährlichen Haupt-Proposition das Collegium der Hundertmänner und zwar von jedem Quartier, wenigstens fünf und zwanzig, ohne zu begehrenden Vortritt der Repräsentanten des Einen Quartiers vor den Repräsentanten des Andern, mithin zugleich mit und neben einander ohne Unterscheid vor den Rath in die Raths-Stube treten sollen, auch ohne Unterscheid so viele Personen, von beyden Quartieren, als dazu Raum vorhanden, sich auf die vorhandene Bank setzen mögen, worauf der Rath sodann die Haupt-Proposition in Duplo schriftlich fertig haben, und durch den Prototonotarium oder Secretarium öffentlich verlesen lassen, folgendes einem jeden Quartier ein Exemplar mittheilen soll. Im Fall auch eines oder das andere Quartier mehr als fünf und zwanzig Personen vertreten lassen wollte: So

soll ihm zwar solches unverwehrt seyn, jedoch nicht eher, als wenn die dazu ernannte Anzahl von funfzig Personen zuvörderst in der Raths-Stube Platz genommen.

Anlangend

2. den in dem **XXIX.** §. Unfers Regulativs vorgeschriebenen Vortritt des Hundertmänner-Collegii, auch wenn der Rath im Fall eines Mißverständes unter beiden Quartieren nöthig erachten sollte, in Gemäßheit des **XXVIII.** §. beyde Quartiere zugleich vortreten zu lassen: So soll der sogenannte Kayser-Saal dazu genommen werden. Es hat aber
3. das Begehren des Zweyten Quartiers, vor dem Rath zu sitzen, nicht Statt; Immaßen die Bürgerschaft, mithin auch das dieselbe repräsentirende Collegium dadurch, daß der Magistrat ohne Zuziehung und Bewilligung der Bürgerschaft oder das dieselbe repräsentirenden Collegii in Sachen, daran der ganzen Stadt gelegen, nichts wirksames beschließen kann, nicht aufhöret, sammt und sonders aus Bürgern zu bestehen, die nur eine Bürgerschaft repräsentiren, die also auch in dieser Absicht dem Magistrat alle Wege als ihre Obrigkeit zu betrachten, und ihr auch im Aeußerlichen den Unterscheid, der unter ihnen ist und bleibet, mithin alle gebührende Ehrerbietung zu beweisen schuldig sind, so wie der Rath hingegen der ganzen Bürgerschaft oder dem dieselbe repräsentirenden Collegio, als einen nicht von ihm, sondern von Unfern hohen Vorfahren an der Regierung von oder zugleich mit ihm privilegierten Corps zu aller Achtung und Liebe verbunden ist, und seyn soll. Immittelst lassen Wir
4. in Gnaden geschehen, daß die Alten und Unvermögenden unter den Hundertmännern, ohne Betracht und Unterscheid, aus welchem Quartier sie seyn, sich, wenn zuvor der ganze Rath sich gesetzt hat, gleichfalls setzen mögen; Zu welchem Ende der Rath eine solche Bank, als sich in der Raths-Stube befindet, auch für den Kayser-Saal zu diesem Gebrauch zu veranstalten hat. Gleichfalls
5. hat das unterm **20.** vorigen Monats, nach dem Schluß in dieser Sache vorgetragene Begehren des zweyten Quartiers, daß die, nach dem **XXIX.** §. Unfers Regulativs durch ein paar Raths-Deputirte, und wenn solches ohne Wirkung ist, von dem ganzen Rath in Corpore dem Collegio der Hundertmänner zu machende Vorstellungen, auch daß dasjenige, was darauf von den Bürger-Syndicis geantwortet werden mögte, imgleichen die Entschlüsse der Quartiere, protocolliret oder schriftlich verfasst werden solten, angebrachter Maassen nicht Statt; Im Betracht Unsere Absicht schon bei Ertheilung Unserer Resolution vom 7ten Martii 1766 in welcher alles dieses schon ent-

halten, ohne daß darüber von irgend einem Theil Erinnerungen gemacht wären, niemalsen, wie es der ganze Zusammenhang deutlich zu erkennen giebet, dahingegangen, einen Schrift-Wechsel oder ein Proceßmäßiges Reccessiren zwischen dem Rath und dem Hundertmänner-Collegio zu veranlassen; Sondern Unser Landes-Väterliche Zweck ist augenscheinlich dahin gerichtet, daß durch eine persönliche Zusammentretung des Rathes und des Hundertmänner-Collegii, durch mündliche Vortragung aller Gründe, und allenfalls durch mündliche Beantwortung derselben abseiten der Bürger-Syndicorum, mithin durch mündliche gegenseitige Bedeutungen, die abstimmigen Theile zum Einverständnis und gutem Vernehmen unter einander gebracht werden mögten;

Wenn also der Rath respective durch seine Deputirte oder danächst in Corpore dem Collegio der Hundertmänner alle seine Gründe mündlich vorge-
stellet hat: So steht es allerdings den Bürger-Syndicis frey, darauf mit Bescheidenheit aber ebenfalls mündlich zu antworten. Kommt es sodann durch diese gegenseitige mündliche Bedeutungen zu einem Einverständnis: So kann und soll der neue gemeinsame Schluß sogleich protocolliret werden. Bleiben aber gesammte Theile uneinig: So soll schlechterdings nichts anders als:

daß die Zusammentretung Regulativmäßig geschehen, aber kein gemeinsamer Schluß erfolget sey,
protocolliret, und auf das was gesprochen ist, nachher nicht einmal Bezug gemacht werden, bey Vermeidung unbeliebigen Einsehens; Sodann bleibt die Sache, wie sie war, und behält ihren Regulativmäßigen Lauf. Gestalt es denn auch dem Hundertmänner-Collegio gänzlich frey bleibt, auf die Vorstellungen respective der Rathes-Deputirten oder des Rathes in Corpore, durch ihre Syndicis nichts anders antworten zu lassen, als:

daß man die Sache noch einmal in Ueberlegung ziehen, und dem Rath den Entschluß bekannt machen würde.

Dieses soll längst binnen dreien Tagen, jedoch ohne alle Wiederlegung oder Berührung der von Seiten des Rathes vorgetragenen Gründe bloß dahin:

daß Collegium bliebe bey seinem vorigen Endschluß;
oder:

daß Collegium hätte seinen vorigen Schluß folgendergestalt geändert, bewerkstelliget werden. In dem ersteren Fall hat es bey dem Buchstab des **XXIX.** §. Unseres Regulativs sein Bewenden. In dem letztern aber, wenn von dem Rath annoch ein völliges Einverständnis gehoffet wird, hat er den

lichen Anträge zu ordentlichen und vernünftigen Berathschlagungen und
Schlüssen kommen können; — = — = — = — = — = — = — = — =

= — = — = — = — = — = — = — = — =

Dagegen schreibt

9. der §. LI. Unseres Regulativs deutlich vor, wie es zu halten sey, wenn von einem Repräsentanten, oder von einem andern einzeln Bürger oder von einer oder mehreren Gesellschaften, zum Besten gemeiner Stadt, oder zur Abhelfung einer gemeinen Beschwerde etwas anzutragen wäre, und von dieser ganzen Vorschrift ist die Versparung des Antrags bis zu der Zeit, da der Rath einmal das Collegium würde fordern lassen, schlechterdings ausgeschlossen. So angemessen es den Bürgerschaftlichen Freyheiten ist, daß ein jedes Quartier vor sich und das ganze Collegium zusammen genommen, die Befugniß hat, in solchen Fällen sich selbst zusammen zu fordern; = — = — = — = — = — = — = — =
- So befehlen Wir hiemit:
10. ausdrücklich und wollen ernstlich: Daß in den von dem Rath geforderten Zusammenkünften der Hundertmänner über nichts anders geredet, gerathschlaget und geschlossen werden soll, als über das, was der Rath proponiret. So soll auch in die Bürgerschaftlichen Abgaben auf die Rätthlichen Propositiones nichts hineingemischet werden, was nicht unzertrennlich damit verbunden ist, bei Vermeidung unbeliebigen Einsehens, so oft Uns darüber Beschwerde vorgebracht werden wird; Wie denn der Magistrat Fug und Macht haben soll, darauf gar keinen Betracht zu nehmen.
- Dagegen
11. über alles, was von Seiten der Bürgerschaft dem Rath anzutragen, und mit den Abgaben auf die Rätthlichen Propositiones nicht in unzertrennlichem Zusammenhange stehet, vermöge des §. LI. Unseres Regulativs nirgends anders, als in den von dem Hundertmänner-Collegio oder von einem Quartier veranstalteten freywilligen Zusammenkünften, geredet, gerathschlaget und geschlossen werden soll. Nur aus besondern Gnaden, und um dem die Bürgerschaft repräsentirenden Collegio so wenig Versäumniß zu machen als möglich, wollen Wir
12. zugeben, daß, wenn sich bey dem einem oder dem andern Quartier oder bey beyden Dinge finden, worüber dem Rath Anträge zu machen sind, und es trägt sich zu, daß der Rath zu eben der Zeit das Collegium fordern läßt, der Senior des Quartiers, welches einen Antrag zu thun hat, oder beyde Seniores, nach vorher deshalb dem worthabenden Bürgermeister geschehenen Anzeige, die Zusammenberufung durch den Rath's-Diener auf eine oder mehre

Stunden früher, als der Rath die Zusammenkunft angeordnet, veranstalten, und sodann über die Bürgerschaftlichen Angelegenheiten, reden, rathschlagen und schliessen mögen. Sobald aber die Rätlichen Propositiones hinausgegeben sind: So sollen jene Angelegenheiten sogleich auf die Seite gelegt, und nicht ehender wieder vorgenommen werden, als bis die Abgabe auf die Rätlichen Propositiones zum Stande gebracht worden; Und daß dieses solchergestalt auf das pünktlichste beobachtet sey, soll allemal von jedem Quartiers-Secretario in dem Protocoll bemerkt werden. Gleichwie Wir aber

13. jeso erst die Erlaubniß ertheilen, in den vom Rath geforderten Zusammenkünften des Collegii, über die dem Rath von der Bürgerschaft zu machende Anträge zu handeln und zu schliessen; Also soll sothane Erlaubniß in Unsrer, mit reifen Vorbedacht sowohl in Unserm Regulativ vom 25. August vorigen Jahrs §. LI. als in Unsrer Resolution vom 7. Martii 1766. §. 41. gegebenen Vorschrift, daß sothane Anträge der Bürgerschaft an den Rath durch einen oder beyde Syndicos vorgetragen werden sollen, nicht die mindeste Aenderung machen, sondern der Vortrag soll beydes in dem Fall, wenn der Rath das Quartier oder das Collegium, als wenn dieses sich selbst zusammengefordert hat, durch einen oder beyde Syndicos, und zwar zunächst mündlich geschehen, nichts zu Protocoll gegeben, sondern bloß über die Sache gesprochen werden. Man komme zum Schluß oder nicht: so soll, sobald die mündliche Unterredung ihr Ende erreicht hat, dem Syndico oder beyden das Raths-Protocoll eröffnet, der Bürgerschaftliche Antrag zum Protocoll dictiret, des Magistrats Antwort, sie sey nun so fort beyfällig, oder nicht, oder bloß dilatorisch, hinzugefüget, und das Protocoll dem Quartier oder dem Collegio unentgeltlich mitgetheilet werden; Da denn, wenn noch weitere mündliche Beredung entweder von dem Rath oder von der Bürgerschaft nöthig oder nützlich geachtet wird, dazu eine Committe aus beyderseits Deputirten niedergesetzt, und solchergestalt die Sache nach Vorschrift des §. XVII. Unseres Regulativs zu einem förmlichen Schluß befördert werden soll. Bloß in dem einzigen Fall
14. wenn Gefahr mit dem Verzuge verknüpft ist, folglich der Antrag nicht bis zum nächsten Rathstag ausgesetzt werden kann, soll es erlaubt seyn, dieselbe dem Rath schriftlich vorzutragen. Uebrigens hat es
15. bey dem Begehren des Zweenen Quartiers und der darauf unterm 11. Martii jüngsthin von dem Rath abgegebenen beyfälligen Erklärung: Daß wenn von einem oder anderm Quartier, oder dem Collegio vorher gebührend angezeigt worden, daß das zu Proponirende ein oder mehre nahmhaft gemachte Raths-

- Glieder beträfe, selbige noch vor dem Eintritt des einen oder andern Syndici oder beyder abtreten sollen, sein Bewenden. Anlangend
16. Die von dem Zwayten Quartier auch in allen übrigen Punkten angemessene gänzliche Hindansetzung des §. LI. Unsers Regulativs sowohl in den von ihm selbst unterm 9. Martii jüngsthin angeführten Beyspielen als besonders in den von euch unterthänigst einberichteten Vorfällen, wegen Absetzung des Hausmanns Suhr zu Niederhagen und wegen des Hafenbaues zu Warnemünde: So — = — = — = — = — = — = — = — = — = — = — = — =
- habet ihr dasselbe ein für allemal zu bedeuten, daß ihm keine Befugniß zu stehe, dergleichen Dinge für sich aus eigener Autorität, gleichsam als eine Neben-Obrigkeit zu untersuchen, und sodann sofort zu Beschwerden und Klagen bey Unserer Commission oder bey Uns zu schreiten, sondern, daß es sich gebühre, wenn dergleichen gemeine Stadt-Angelegenheiten und Beschwerden sich hervor geben, darüber zuvörderst nach gemessener Vorschrift des §. LI. Unsers Regulativs einen Quartiers-Schluß nach Mehrheit der Stimmen zu fassen, sodann das Erste Quartier zum Beytritt einzuladen, demnächst aber gemeinschaftlich oder für sich, nachdem der Schluß ausgefallen ist, die Sache dem Rath vorzubringen, und allenfalls auf eine gemeinschaftliche Committé zur Untersuchung der zu dem Antrag Anlaß gebenden Umstände anzutragen, wonächst allererst dem Zwayten Quartier sowie dem Ersten oder dem ganzen Collegio, wenn nämlich der Antrag, er bestehe nun, worin er wolle, von dem Rath nicht angenommen und bewilliget wird, welches allemal mit Beylegung der Rätlichen Resolution zu beweisen ist, der Recurs an Uns oder an Unsré Commission nach dürerer Vorschrift der §§. XXIV. XXV. XXVII. XXVIII. XXIX. LI. Unsers Regulativs, frey bleibet. Und wie ihr
17. hiemit ein für allemal authorisiret, und befähiget seyn sollet, so lange Unsré Commission dauret, auch ex officio auf die genaueste Nachlebung und Beobachtung Unsers Regulativs zu halten, und einen jeden der sich dagegen ver- gehet, es sey der Rath oder das Hundertmänner-Collegium, oder eines der beyden Quartiere, wieder zurecht zu weisen; = — = — = — = — = — =
- So habt ihr
18. auch dem Zwayten Quartier Unser = — = — = — = — = — = — =
- Mißfallen zu erkennen zu geben, daß dasselbe keinen Scheu getragen, in sei- nem Exhibito vom 20. vorigen Monats, sich dahin zu äussern, was Maassen es, ehe es sich zu den von Uns befohlenen, und von ihm selbst mit dem Rath und dem Ersten Quartier verglichenen mündlichen Vorträgen bequeme, sich lieber entschliessen müßte, nach dem Inhalt des §. XXX. Unsers Re- gulativs, über jeden Vorfall zur Klage zu schreiten; Da doch eines Theils

Anlangend endlich

19. die von dem Zweyten Quartier in seiner Schluß-Schrift vom 20. vorigen Monats angebrachte neue Beschwerden, wegen der angeblich von dem Rath unterlassenen nach dem §. XXIX. Unsers Regulativs, vor der Vorforderung, dem Collegio der Hundertmänner durch ein Paar Rath's-Deputirte zu thuen- den Vorstellung, imgleichen wegen der angeblich unterlassenen Ausfertigung der Rath's- und Bürger-Schlüsse, habet ihr das Zweyte Quartier ad separatum und zu dem vorherigen Regulativmäßigen Versuch des Beytritts des Ersten Quartiers zu verweisen, sodann den Rath darüber zu hören, und wenn derselbe sich wirklich in dem Fall der Entgegenlegung unsers Regulativs befindet, ihn zur Nachlebung desselben anzuhalten, widrigenfalls aber, nach Befinden der Umstände, unterthänigst zu berichten.

Ihr vollbringeret in allem diesen Unsern gnädigsten und ernstlichen Willen und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unserer Festung Schwerin, den 17. Julii, 1771.

Friederich, S. 3. M.

C. F. Graf von Bassewitz.

An
den Canzley=Rath Faull,
und Hof=Rath Nepinüs
zu Rostock.

No. 188.

Commissions = Protocoll

vom 4. Febr. 1772.

Mit Anlagen Nr. 1012 — 1014

betreffend

die Bestimmung dessen, was bey nicht erfolgender Antwort der Bürgerschaft auf die Räthlichen Propositionen nach der, §. VIII. des höchsten Regulativs benannten Zeit eintreten solle.

Nachdem gesammte Erschienene vorgesordert waren: So ward ihnen die eingegangene höchste Herzogl. Resolution vom 24. v. M. folgender Gestalt publicirt:

Daß Sr. Herzogl. Durchlaucht die, über die Bestimmung dessen, was bey nicht erfolgter Antwort der Bürgerschaft nach der, §. VIII. Höchst = Thro Regulativs bestimmten Zeit eintreten solle, in den vorgewesenen Verhören vom 15. und 31. October v. J., vermöge der darüber gehaltenen Protocollen Nr. 173 und 176., zwischen dem Rath und dem Hundertmänner = Collegio getroffenen Vereinbarung in Gnaden genehmigen und bestättigen. Solchemnach soll der Magistrat Höchst = Thro Stadt Rostock besugt seyn, vorzüglich so lange die zur Erörterung der gegenwärtigen Irrungen gnädigst verordnete Commission und die daher entstehende Vielheit der Geschäfte dauert, wenn von beyden, oder auch nur von einem Quartier des Hundertmänner = Collegii, zur Abgabe der Erklärung auf die an sie gelangende Rätbliche Propositiones eine längere Frist, als die in dem höchsten Regulativ gesetzte 14 Tage, schriftlich gebeten wird, selbige einzuräumen. Schläge er aber dieselbe ab: So soll es beyden Quartieren oder auch dem einen, welches zu seiner Abgabe noch nicht gelangen kann, frey stehen, die Ursachen dieses Dilations = Ge-

suchs bey der verordneten Commission, oder nach deren Endigung bey Höchst-Ihro Regierung anzuzeigen, und von daher, nach möglichst kurzer Erörterung, Resolution erfolgen. Sollte sich finden, daß unter diesem Dilations-Gesuch etwas Muthwilliges gesucht werde: So soll deshalb mit Erstattung der Kosten und sonst verdienster Ahndung, nach Ihro Herzogl. Durchl. Ermessen, gegen den ansuchenden Theil verfahren werden. Versäumen beyde Quartiere oder eins derselben zu rechter Zeit, und in vorbeschriebener Ordnung, um Dilation anzusuchen: So ist die Proposition des Raths in Ansehung desjenigen Quartiers, das sich darunter versäumet hat, als von ihm unbedingt zugestanden und angenommen zu achten, mithin darnach zu verfahren. Fielen Sachen vor, die keinen Verzug litten: So sollen zwar, wenn es immer möglich, dem Hundertmänner-Collegio 24 Stunden Bedenkzeit eingeräumt werden, mit Ablauf derselben aber, oder wenn die Eilfertigkeit der Sache diese Frist nicht gestattet, ist noch an demselben Tage die Abgabe zu beschaffen, widrigenfalls aber dasjenige Quartier, welches darunter ermangelt hat, oder im gleichen Fall beyde, für schlechterdings einstimmig mit der Rätlichen Proposition anzusehen. Gleichwie Sr. Herzogl. Durchl. nun solchergestalt den VIII. §. Höchst-Ihro Regulativs in diesem Punct erweitern und bestimmen: So versteht es sich von selbst, daß solthane Erweiterung und Bestimmung eben die Kraft und Wirkung haben soll, als wenn Höchst-Ihro Regulativ gleich Anfangs solchergestalt gelautet hätte.

— — — — —
 — — — — —

Conclusum.

Das Gegenwärtige Protocoll soll mit den Beylagen gesamten Theilen forderfamst hinausgegeben werden.

In fidem

Franz Johann Friedr. Lueders

Secretarius Commissionis

m. m.

N^o. 201.

Commissions = Protocoll

vom 29. October 1772,

betreffend

das höchste Landesherrliche Regulativ vom 25. August 1770 in puncto
Gravamen 1. überhaupt,

insonderheit

die nähere Bestimmung der Pflichten der Quartiers-Syndicorum, und die
Rücksprache der Repräsentanten mit ihren Gewaltgebern.

Continuato Protocolli Commissionis

gehalten zu Rostock auf dem weißen Collegio, den 29. October
1772 sogleich nach dem Schluß des Prot. Nr. 200.

Herzogl. Commission eröffnete den Anwesenden mit Bezug auf Ihre Herzogl. Durchl. heute publicirte Resolution, im Betreff der gegenwärtigen Irrungen im Zwayten Quartier des Hundertmänner-Collegii: Was Maassen Höchst-Dieselben zur Erfüllung Ihre dem Schonfahrer Gelag, dem Amt der Böttcher, und sonst männiglich, durch Höchst-Ihre Commission unterm 24. v. M. gewordenen gnädigsten Versicherung, Ihr in gnädigstem Befehl zu committiren geruhet hätten: In dem zur Publication Höchst-Ihre Anfangs gedachter Resolution anberahmten Termino, dem Rath und dem Ersten Quartier, dem Syndico des Zwayten Quartiers, und den Aeltesten der zum Zwayten Quartier gehörigen Gewerker, Aemter und Gesellschaften, Höchst-Ihre Ordnung, worin Höchst-Dieselben die Pflichten und Obliegenheiten der Quartiers-Syndicorum, imgleichen die Fälle, in welcher die Repräsentanten mit ihren Gewaltgebern schlechterdings Rücksprache halten sollen, zur künftigen Vorbeugung aller Chikanen, unter dem Deckmantel der Bürgerschaft:

lichen Rechte, und zur Zurückhaltung aller herrschsüchtiger Anmassungen eines oder andern Repräsentanten über die andern, und über die Gewaltgeber selbst, näher bestimmt haben, als es in Höchst-Ihro Landesherrlichem Regulativ geschehen ist, nachfolgenden wörtlichen Inhalts zu publiciren:

§. 1.

Der Syndicus ist nach der Absicht seiner Bestellung der eigentliche Rathgeber zum Rechte bey seinem der Rechte unkundigen Quartier. Daher soll er allemal, ehe noch irgend Jemand im Quartier seine Meynung äussert, über jede vorkommende Angelegenheit, sobald er über das Factum satte Erkundigung eingezogen hat, sein rechtliches Rätliches Erachten mit Gründen möglichst kurz und faßlich zu Protocoll geben. Er ist ein Mensch, und kann in seinem Urtheil irren. Das soll ihm, soweit die Rechte ihn von der Verhaftung freysprechen, nicht zur Last geleyet werden. Aber er soll sich hüten, etwas Unge- wisses, Zweifelhafte oder Unerwiesene, es betreffe das Recht, oder das Gesche- hene in seinen Gründen für gewiß, unbezweifelt und bewiesen auszugeben. Am allerwenigsten soll er das, was Actenkundig unwahr ist, als wahr vortragen, mithin sich aller Verdrehungen und Verfälschungen, welches die vorsehllichsten Un- wahrheiten sind, gänzlich enthalten! Unterläßt er eine von diesen, ihm hiemit zur Pflicht gemachten Obliegenheiten: So soll er für alle widrige Folgen, die dar- aus zum Nachtheil seines Quartiers entstehen, unterpfändlich mit allem seinem Ver- mögen, und nach Beschaffenheit des bösslichen Vorsazes, überdem mit seiner Be- dienung und Ehre haften. Er soll, um bey seinem Erachten die obgedachten schwe- ren Vergehungen, auch sogar in seinem Urtheil möglichst alle Fehltritte zu ver- meiden, zumal bey wichtigen Vorfällen, oder allem, woraus Irrungen und Weite- rungen vorherzusehen sind, sich Zeit zur Ueberlegung nehmen, und sein Erachten, wenn keine Gefahr mit dem Verzuge verknüpft ist, nicht gleich abgeben, aber solches auch nicht über drey Tage zurückhalten.

§. 2.

Ein jeder Repräsentant hat die völlige Freyheit, nach seinem Gewissen dem Erachten des Syndici beizutreten, oder davon abzugehen, es wäre dann, daß seine Gewaltgeber sich bey allen und jeden Vorfällen, die nicht Unser Regulativ aus- drücklich davon ausnimmt, die Rücksprache vorbehalten hätten, welches zwar an und für sich einer jeden Gesellschaft frey bleiben muß, jedoch, wenn es über alles,

was vorfällt, geschehen sollte, theils zu der schädlichsten Versäumniß der Gesellschaft, theils zum unnöthigen Aufhalt der öffentlichen Angelegenheiten gereichen würde. Wir hoffen daher gnädigst, daß eine jede Gesellschaft sich eines solchen allgemeinen Vorbehalts der Rücksprache bey allen Vorfällen, zumal bei Unserer gegenwärtigen Ordnung in ihren Vollmachten von selbst enthalten, oder sich wenigstens damit begnügen werde, daß sie sich die Rücksprache nur bei einigen der §. I. Unseres Regulativs benannten Gegenstände, die ihr nach ihren Umständen etwa am angelegentlichsten scheinen mögten, namentlich vorbehält.

§. 3.

Tritt der Repräsentant dem Erachten des Syndici bey: So hat seine Gesellschaft ihm nichts vorzuwerfen, sondern muß dasjenige, was ihr Repräsentant gethan hat, sich eben so gefallen lassen, als wenn sie es selbst gethan hätte.

§. 4.

Findet der Repräsentant sich in seinem Gewissen verbunden, dem Erachten des Syndici nicht beizutreten: So hat er sich bis zur nächsten Zusammenberufung des Quartiers Bedenkzeit auszubitten, seine Gesellschaft sofort zusammenzufordern, derselben das Erachten des Syndici, welches ihm unvorzüglich in Abschrift verabfolget werden soll, vorzulegen, ihr seine Bedenklichkeiten zu eröffnen, und sodann sein Votum so abzugeben, wie es ihm von seiner Gesellschaft nach Mehrheit der Stimmen vorgeschrieben wird, mithin entweder dem Erachten des Syndici beizutreten, oder seine Einwilligung zu verweigern, oder zu protestiren, welches Letztere nach Unserm Landesherrlichen Regulativ nur sodann geschiehet, wann die Gesellschaft ihre Einwilligung nicht bloß versagt, sondern sich auch vorbehält, gegen den etwa erfolgenden Quartiers-Schluß, ihre Befugniß weiter wahrzunehmen. Es versteht sich, daß, wenn eine Gesellschaft mehr, als einen Repräsentanten, folglich mehr als eine Stimme hat, solche gleichförmig nach dem Beschluß der Gesellschaft abgegeben werden müssen.

§. 5.

Wenn auch nur eine einzige Gesellschaft durch ihren Repräsentanten protestiren ließe, oder nur ihre Genehmigung des Erachtens des Syndici verweigerte: So soll doch nicht eher zu einem Quartiers-Schluß geschritten werden, bis alle Repräsentanten ihre Gewaltgeber zusammengefordert, und ihre Meynung über das Er-

achten des Syndici vernommen haben, wozu ihnen aber nicht länger, als acht Tage eingeräumt werden sollen.

§. 6.

Die Repräsentanten haben ihren Gesellschaften bloß die Fragen vorzulegen:

1. ob sie dem Erachten ihres Syndici, oder der dissentirenden, oder protestirenden Gesellschaft beitreten? und
2. ob nicht, wenn es mit der protestirenden Gesellschaft, einer oder mehreren, zu einem förmlichen Rechtsgange kommen sollte, es am besten sey, ehe es zu dieser Weiterung käme, Namens des ganzen Quartiers eine Belehrung von unpartheyischen Rechtsgelehrten einzuholen?

§. 7.

Sind nach dem Verlaufe der acht Tage einige Repräsentanten noch nicht instruiert: So soll jedem Worthabenden Ältesten der Gesellschaften, welche ihre Repräsentanten noch nicht instruiert haben, durch den Quartiers-Secretarium, Namens des ganzen Quartiers angezeigt werden, daß das Quartier noch drey Tage warten, alsdann aber mit dem Quartiers-Schluß verfahren, und die mit ihrer Erklärung zurückbleibende Gesellschaft so ansehen würde, als wenn sie mit dem Erachten des Syndici vollkommen einverstanden wäre, auch keine Belehrung begehrte. Nach Verlauf dieser drey Tage, ist diese Gesellschaft gar nicht weiter zu hören, sondern ihre Stimme, oder alle, wenn sie deren mehre hat, sind als einstimmig mit dem Erachten des Syndici, und gegen die Einholung der Belehrung mitzuzählen, folgendes mit dem Quartiers-Schluß zu verfahren, und die mit ihrer Erklärung zurückgebliebene Gesellschaft hat sich, wegen dessen, was wider ihren Willen beschloffen ist, lediglich an ihrem Repräsentanten, und an ihrem Worthabenden Ältesten auf ihre beyderseitige Gefahr und Kosten, mithin ohne Zuthun des Quartiers und der Stadt zu halten.

§. 8.

Aber auch in diesem Fall, wenn alle Repräsentanten ohne Ausnahme mit dem Erachten ihres Syndici, daß ein Proceß gegen den Rath, oder gegen ein Quartier, oder gegen einzelne Gesellschaften angestellet, oder geführt werden müsse, einstimmig wären, soll doch darüber, da alle dergleichen innere Irrungen und Mißverständnisse immer mit schädlichen Folgen für das gemeine Wesen begleitet sind, nicht

eher zu einem Quartiers-Schluß geschritten werden, als bis alle Repräsentanten ihre Gesellschaften zusammengefordert, und sie über die beyden Fragen vernommen haben:

1. Ob sie dem Erachten ihres Syndici vollkommen beiträten?
2. Ob es nicht am besten sey, vor Anstellung oder Fortsetzung eines förmlichen Rechtsganges Namens des ganzen Quartiers eine Belehrung von unpartheyischen Rechtsgelehrten einzuholen?

Uebrigens wird es hiebey eben so gehalten, wie es in dem vorhergehenden Spho. vorgeschrieben ist.

§. 9.

Wird die Einholung einer Belehrung durch einen Regulativmäßigen Quartiers-Schluß beliebt, wogegen keine Protestationen gehört werden, noch von einiger Kraft seyn sollen: So hat es schlechterdings bey dem Ausspruch der Rechtsgelehrten sein Bewenden, und der Proceß soll nach demselben seinen Fortgang haben, oder unterbleiben. Und alles dieses soll sowohl in dem Fall, wovon der §. 6. als in dem, wovon der vorhergehende §. redet, Statt haben.

§. 10.

Der Syndicus wird hiedurch höchsternstlich erinnert, die Rechtsgelehrten durch keine falsche Vorstellung der Sache oder Verschweigung irgend eines zu der Sache gehörigen Umstandes auf einen Irrweg zu führen, sondern ihnen getreulich alle vorhandene Acten-Stücke vorzulegen, bey Vermeidung der ihm oben angekündigten Verhaftung. Die abgegangene Belehrungs-Frage soll sowohl zur Rechtfertigung des Syndici, als allenfalls zum Zeugniß wider ihn, in einer reinen Abschrift nach Vorschrift des §. XXXI. Unfers Regulativs, wie ein Quartiers-Schluß beglaubiget, auch überdem von dem Syndico eigenhändig unterschrieben, und den Acten des Quartiers verwahrlich beygeleget werden.

§. 11.

Fünde sich der Syndicus genöthiget, seinem Erachten zuwider eine Sache zu führen: So soll er zwar nicht verbunden, und nicht einmal befugt seyn, seine Abstimmung von dem Schluß des Quartiers, oder der mehresten Stimmen im Quartier, Jemandem ausser dem Quartier zu erkennen zu geben, sondern er hat die Vertheidigung desselben, vermöge des §. LVI. Unfers Regulativs, nach seinem

besten Wissen zu führen. Aber diese Verbindlichkeit soll sich nicht auf Vortragung bekannter Actenkundiger Unwahrheiten, böshafte Verdrehungen, die noch ärger sind, als jene, Verschaffung oder Gebrauch wissentlich falscher Zeugnisse, gefährliche und böshafte Verschleppung der Sache, und dergleichen rabulistische Kunstgriffe erstrecken, als zu welchen unleidlichen Böshheiten, und sündlicher Gottlosen Behelfen, ihn kein Quartiers- oder ander Schluß verbindlich noch berechtigt machen kann, sondern er hat in allen diesen Dingen den Advocaten = Eynd, er mag ihn sonst wirklich abgeleistet haben, oder nicht, auß gewissenhafteste zu beobachten, und soll, wenn er dem Inhalt desselben entgegengelebet hat, eben so bestrafet werden, als wenn er ihn wirklich auch als Syndicus abgeleistet hätte.

§. 12.

Die Schreibart hat der Syndicus ledig und allein zu verantworten. Er ist also für alle Anzüglichkeiten, Grobheiten, Schmähungen, Unehreverbietigkeiten gegen die Obern seiner Clienten und Ungebührlichkeiten in der Schreibart gegen ihres gleichen einzig und allein strafbar. Die solchergestalt gefaßte schriftliche Vorträge sollen dem Syndico mit Verweis, und in ferneren Contraventions-Fällen, mit namhaften, auch bis fünfzig Reichsthaler geschärften Strafen zurückgegeben werden. Wir autorisiren und befehlen euch ernstlich: hierüber, so lange unsere Commission dauret, auf das genaueste zu halten.

— — — — —

§. 13.

So soll auch der Syndicus schuldig seyn, gesammte Repräsentanten zur pünktlichen Befolgung Unsers Landesherrlichen Regulativs anzuweisen, wann sie sich davon verirren, wieder zurecht zu bringen, ihnen, wenn sie es nicht wissen, oder nicht von selbst beobachten, zu sagen, was sie ihren abgegebenen Botis gemäß nach Unserm Regulativ zu thun haben, und solches nicht anders zu halten, wann auch die Repräsentanten mit seinem Erachten nicht einstimmig sind: Immaassen alles dieses nicht mit der Sache selbst zu thun, sondern nur die Beobachtung der Regulativmäßigen Ordnung zum Zweck hat, und die Beforgung, daß dies ohne Unterscheid von einem jeden Quartiers = Genossen geschehe, eine Pflicht des Syndici gegen einen jeglichen Quartiers = Genossen ist.

Da es die gegenwärtigen Umstände nicht erlauben, E. E. Rath und Bürgerschaft über die dermalen abgezielte Verbesserung des höchsten Landesherrlichen Regulativ allererst zu hören: So ist Herzogl. Commission angewiesen, bis auf weitere höchste Verordnung der gegenwärtigen schlechthin zu folgen. Auf den Fall aber, daß dagegen von einer oder andern Seite geziemende Vorstellungen geschehen sollten, ist Herzogl. Commission gnädigst befehliget, selbige anzunehmen, zu prüfen, darüber weiter Verhör und Untersuchung anzustellen, und sodann unterthänigst zu berichten.

Auch von diesem Protocoll können vor Befertigung des Druckes dem ansuchenden Theil die benöthigte Abschriften ertheilet werden.

In fidem

Franz Johann Friedr. Queders

Secretarius Commissionis m. m.

(L. S.)

**Friederich Franz von Gottes Gnaden, Großherzog von
Mecklenburg ꝛc.**

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Ehrnveste, Ehrsame, Liebe Getreue! Wir genehmigen auf eure Vorstellung und Bitte vom 22. d. M. daß folgende Clausel aus dem bürgerchaftlichen Syndicats-Eide:

„und will keinen andern Dienst innerhalb Landes annehmen, es wäre denn,
„daß mir durch einen förmlichen Quartiers-Schluß solches erlaubt würde,
„wozu ich auch dann noch verpflichtet seyn will, wenn ich schon vorher mein
„Syndicat niedergelegt hätte“

bey der Eides-Ableistung weggelassen werden möge.

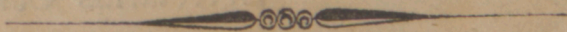
Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unserer Festung
Schwerin den 26. Mart. 1824.

F. F. G. z. M.

von Brandenstein.

Den Ehrenvesten, Ehrsamem,
Unsern lieben Getreuen
Bürgermeistern und Rath
Unserer erbunterthänigen
Stadt

Rostock.







chen Anträge zu ordentlichen und vernünftigen Berathschlagungen und
Schlüssen kommen können; — = — = — = — = — = — = — = — =

Dagegen schreibt

er §. LI. Unseres Regulativs deutlich vor, wie es zu halten sey, wenn von
nem Repräsentanten, oder von einem andern einzeln Bürger oder von einer
oder mehreren Gesellschaften, zum Besten gemeiner Stadt, oder zur Abhelfung
einer gemeinen Beschwerde etwas anzutragen wäre, und von dieser ganzen
Vorschrift ist die Versparung des Antrags bis zu der Zeit, da der Rath
zumal das Collegium würde fordern lassen, schlechterdings ausgeschlossen. So
gemessen es den Bürgerschaftlichen Freyheiten ist, daß ein jedes Quartier
sich und das ganze Collegium zusammen genommen, die Befugniß hat,
solchen Fällen sich selbst zusammen zu fordern; — = — = — = — = — = — =

So befehlen Wir hiemit:

Drücklich und wollen ernstlich: Daß in den von dem Rath geforderten
Zusammenkünften der Hundertmänner über nichts anders geredet, gerathschla-
und geschlossen werden soll, als über das, was der Rath proponiret.
soll auch in die Bürgerschaftlichen Abgaben auf die Rätlichen Propositiones
nicht hineingemischt werden, was nicht unzertrennlich damit verbunden ist,
Vermeidung unbeliebigen Einsehens, so oft Uns darüber Beschwerde vor-
gebracht werden wird; Wie denn der Magistrat Fug und Macht haben
darauf gar keinen Betracht zu nehmen.

Dagegen

alles, was von Seiten der Bürgerschaft dem Rath anzutragen, und
den Abgaben auf die Rätlichen Propositiones nicht in unzertrennlichem
Zusammenhange stehet, vermöge des §. LI. Unseres Regulativs nirgends an-
als in den von dem Hundertmänner-Collegio oder von einem Quartier
angeordneten freywilligen Zusammenkünften, geredet, gerathschlaget und ge-
schlossen werden soll. Nur aus besondern Gnaden, und um dem die Bür-
gerschaft repräsentirenden Collegio so wenig Versäumniß zu machen als mög-
lich wollen Wir

bestimmen, daß, wenn sich bey dem einem oder dem andern Quartier oder bey
den Dingen finden, worüber dem Rath Anträge zu machen sind, und es
sich zu, daß der Rath zu eben der Zeit das Collegium fordern läßt,
der Senior des Quartiers, welches einen Antrag zu thun hat, oder beyde
Senior, nach vorher deshalb dem worthabenden Bürgermeister geschehenen
Anzeige, die Zusammenberufung durch den Raths-Diener auf eine oder mehre

